

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

6. Sitzung (12.03.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

VI. Oeffentl. Sitzung vom 12. März 1825.

Anwesend: die Regierungscommissaire Hr. Staatsrath Boeckh, Hr. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel und Hr. Ministerialrath Jolly, dann Hr. Staatsrath Winter und Hr. Staatsrath v. Sensburg; zuletzt Se. Excell. der Hr. Staatsminister Frhr. v. Berckheim.

Abwesend: die Abgeordneten Kirn und Kreuter.

Nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß keine neuen Petitionen eingekommen sind, eröffnete er die Sitzung und trug vor:

- 1) daß nunmehr der Ausweis über das Steuerkapital des Abg. Dühmig eingelaufen sey, und daß nach dessen Inhalt seine Bevollmächtigung nun keinem Anstand mehr unterliege.

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt).

- 2) daß die erste Kammer nach einer eingekommenen Mittheilung dem diesseitigen Beschlusse, wegen des außerordentlichen Anleihs von 700,000 fl. beigetreten, worauf er weiter eröffnet, daß dieser Erfolg der stattgefundenen Verhandlung vermittelst einer Adresse Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog vorzulegen sey.

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt).

Der Tagesordnung zufolge, erstattet nun der Abg. Engeßer den Bericht über die Mittheilung der Regierung, in Betreff der Entschädigung der Standes- und Grundherrn, dessen Druck beschlossen wurde.

Beilage Nr. 3.

Hierauf eröffnete der Präsident die Diskussion über das, wegen der Integralerneuerung der Kammern, und Verlängerung des Zwischenraums von einem Landtage zum andern, von der Regierung vorgelegte Gesetz,

worauf der erste gegen dasselbe eingeschriebene Redner Abg. Grimm vorträgt:

Meine hoch verehrten Herren!

Verschiedenheit der Meinungen ist die nothwendige Folge der Subjectivität; sie hat bestanden, seit das Menschengeschlecht besteht; sie wird bestehen bis an's Ende der Tage. Soll sie aber auf den geselligen Verband nicht schädlich einwirken, so muß sie überall von der Mäßigung geführt werden, und muß aufrichtig seyn. Nie darf sie den Mantel des Truges borgen, sondern jeder wackere Mann muß sich auch zu seiner Meinung bekennen.

In dieser Ueberzeugung trage ich kein Bedenken, ja ich halte es für Pflicht, die meinige über den Gesetzesvorschlag wegen Integralerneuerung der Kammern und Erweiterung des Zwischenraumes von einem Landtage zum andern auf drei Jahre unverholen an den Tag zu legen.

Und so gestehe ich denn: aus Grund der Seele hätte ich gewünscht, daß man uns mit einem so folgereichen Gesetzesvorschlage, der das innerste Wesen unserer Verfassung betrifft, doch wenigstens vorerst noch

verschont haben möchte; ich hätte es gewünscht, selbst dann, wenn ich ganz von der Zweckmäßigkeit des Vorschlags überzeugt und damit einverstanden wäre, und aus Gründen, die Ihnen allen gewiß nicht fremd sind, die ich deshalb mit Stillschweigen übergehe.

Der Gesetzesvorschlag liegt uns indessen einmal vor, der Commissionsbericht, der nach dem Gange unserer Geschäfte in den meisten Fällen schon als ein Ausdruck der Ansichten der Mehrzahl angesehen werden kann, ist im Ganzen glänzend günstig dafür ausgefallen, und ich sehe mich, den Einzelnen, dieser überwiegenden Mehrzahl gegenüber stehen.

Allein der Eid, den wir Alle vor kurzem noch hier geschworen, der uns neben der Treue für unsern Fürsten und dem Gehorsam gegen das Gesetz auch die Aufrechthaltung der Staatsverfassung zur Pflicht macht, derselbe Eid verpflichtet mich, nach meiner innern Ueberzeugung zu sprechen und zu handeln, und somit auch zu dem Geständnisse, daß ich mit der vorgeschlagenen Aenderung weder im Ganzen noch in ihren Theilen einverstanden bin.

Es ist meines Bedünkens ein schöner Zug in dem Gemüthe des Menschen, daß er das Geschenk oder Vermächtniß eines hinüber gegangenen Freundes mit besonderer Liebe bewahrt. Der Umstand, daß der Geber nicht mehr unter den Lebenden wandelt, übt gleichsam eine heiligende Gewalt, und in die Seele würde dem Besizer derjenige greifen, der ihm auch das Unbedeutendste in Form oder Wesen dieses Geschenkes ändern wollte. Denn nur ganz in derselben Gestalt, wie er es empfing, hat es den hohen, vielleicht überschätzten Werth. Doch für solche Gegenstände gibt es keinen Maßstab außer uns.

Ähnlich verhält es sich mit dem ersten Geschenke eines Freundes. Spätere Zeichen der Gunst werden leichter vergessen; an das erste knüpft sich, gleichsam an einen Talisman, das heilige Gefühl der Freundschaft selbst mit unauflösllichen Banden.

Ein solches erstes Zeichen der väterlichen Huld war das Wort, durch welches unser allgeliebter Landesvater unsere Verfassung ins Leben rief, und lange werden noch in den dankbaren Herzen Seiner getreuen Unterthanen die erhabenen Worte Seiner Thronrede vom 22. April 1819 nachtönen: „Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben, und die Constitution bis auf den letzten Buchstaben erfüllen.“

So ward' dem Badischen Volke seine Constitution, als letztes Geschenk eines geliebten scheidenden, als erstes Zeichen der Huld eines gleichgeliebten lebenden Fürsten doppelt werth, und erscheint ihm um deswillen heilig und unverletzlich.

Wer möchte aber gerne Hand an das Heilige legen? Wer ertrüge es, ohne den tiefsten Schmerz der Seele, was er für heilig achtet, durch fremde Hand berührt und verwandelt zu sehen? Und es wird niemand läugnen, daß die Ehrfurcht vor dem Heiligen nur eine ist, die sich zwar nach verschiedenen Richtungen ausbreiten kann, aber doch so zusammenhängt, daß jeder Angriff eines Theiles auch das Ganze erschüttern muß.

Wohl mag ein nüchterner Verstand diese Sache anders betrachten, solche Gefühle für unfruchtbare Gedanken erklären, und als Schwäche belächeln. Wann wird aber auch der Verstand das Gemüth begreifen lernen?

Und doch sind Geist und Gemüth so nothwendig mit einander in der Seele verbunden, wie die beiden ungleichen Pole eines Magnetes, sind, wie diese, die beiden wirkenden Punkte. Darum ist es billig, daß auch dieser andern Seelenkraft ihr Recht werde, daß auch der Verstand seine Gründe für oder gegen erwäge.

Er sucht den Werth nicht in dem zufälligen Zusammentreffen der Umstände, welche eine Gabe begleiteten, sondern in dem Gehalte, dem Vorzuge der Gabe selbst.

Hier drängt sich sogleich folgende Betrachtung auf. Mehrere Bundesstaaten empfangen bald nach Deutschlands Wiedergeburt von der Huld ihrer Fürsten skandinavische Verfassungen. Jede wurde mit freudigem Danke aufgenommen, keine aber ward mit so ungetheiltem Beifalle selbst vom Auslande erkannt, als die unserige. Warum aber gerade sie? — Dieser Beifall der Welt war nicht bloß zufällig; er war in ihren wesentlichen Vorzügen begründet. Und diese bestanden nicht in den allgemeinen Grundsätzen, die sie als Grundgesetze aufgenommen und mit den übrigen Constitutionen Deutschlands gemein hat, sondern gerade in den eigenthümlichen Punkten, welche der Herr Regierungscommissair die gleichsam reglementarischen Verfügungen der Verfassung genannt hat. Ich will mich hier nicht auf Distinctionen einlassen, sondern beschränke mich auf den einfachen aber unumstößlich wahren Schluß, daß es gerade nur die Abweichungen unserer Verfassung von den Verfassungen anderer Bundesstaaten seyn müssen, die ihr diese Vorzüge gaben. Und diese Abweichungen sind einzig und allein die von Landtag zu Landtag eintretende Erneuerung eines Viertheils der Abgeordneten und die häufigere Einberufung zum Landtage.

Hat sich aber die allgemeine Stimme nicht etwa getäuscht, und diese Abweichungen zu voreilig für Vorzüge gehalten, ohne daß sie es wirklich sind?

Ich erwidere auf diesen Einwurf: Sobald einmal constitutionelle Verfassungen bestehen sollen (und für das Bedürfnis derselben hat sich der Geist der Zeit durch den Mund freisinniger Fürsten selbst ausgesprochen), so ist auch zu wünschen, daß der constitutionelle Geist in dem Volke erwache, sich nähre und ausbilde. Ohne diesen Geist sinkt die Anstalt zu einer leeren Form herab, und der Name gilt bloß für die Sache. Soll dieser Geist sich ausbilden, so ist auch die wirklich thätige Theilnahme des Volkes an der Verfassung nöthig. — Thätigen Antheil nimmt es aber nur durch die Wahlen seiner Wahlmänner und seiner Abgeordneten während der Dauer der Landtage selbst. Je häufiger darum Wahlen und Landtage Statt finden, desto häufiger erwacht auch die Theilnahme an der Verfassung. Und die unserige hat Möglichkeit gegeben, daß sich das constitutionelle Leben von zwei zu zwei Jahren von den Ufern des Bodensees und den Gebirgen des Schwarzwaldes, bis an den Main hinab thätig beweisen und ausbilden kann. Man wende mir nicht ein, daß diese Bewegung nur in dem Wahlbezirke entstehe, in welchem die Wahl vorgehe, und jetzt sogar nur alle acht Jahre die Bewohner des ganzen Landes ergreife. Angeschlagen wird freilich nur in dem wählenden Bezirke der Ton, aber seine Schwingungen setzen sich fort von Gau zu Gau, und erhalten Resonanz durch den Landtag und das Interesse für Verhandlung.

Bei einer nur alle sechs Jahre statt findenden Gesammterneuerung würde dieser Geist der Theilnahme allmählig erschlaffen und einschlummern.

Ist es darum der ernstliche Wille der hohen Regierung (und ich habe das feste Vertrauen zu ihr, diesen Zweck constitutioneller Verfassung zu erreichen), ist es ihr Wille, die Stimme des Volkes in diesem Saale zu hören, so lasse sie doch ja diese Partial-Erneuerung fortbestehen; sie allein wird die wahren Vertreter des Volkes hierher bringen.

Mag auch ein benachbarter größerer Staat die Vorzüge der Partial- und Integral-Erneuerung noch so gründlich und scharfsinnig abgewogen und endlich zu Gunsten der letzteren entschieden haben, so ist mir darum dieser Vorzug der Gesammterneuerung noch nicht erwiesen. Hier kann allein die Erfahrung lehren! Und wir haben noch keine historische Gewissheit, daß diese Aenderung dazu beigetragen, daß das Volk in seinem Sinne vertreten werde. — Englands Beispiel wollen wir auch nicht zu hoch anschlagen, ehe wir die Umstände und Verhältnisse geprüft haben, welche jene Aenderung ihrer Constitution herbeiführten.

Daß sich hier und da ein würdiger Mann dem Dienste des Vaterlandes in der Ständeversammlung nur aus dem Grunde entzogen, weil er eine achtjährige Verbindlichkeit einzugehen scheuete, mag allerdings die Erfahrung für sich haben. Doch sind solche Fälle nicht so häufig, daß sie nachtheilig auf die Kammer wirken können. Unser Baden ist — wir dürfen es mit Stolz sagen — reich an hochsinnigen und einsichtsvollen Männern, und es fanden sich der Wackern noch immer genug, die den gewöhnlichen Kreis ihrer Thätigkeit verließen, sich aus dem Schooße ihrer Familien rissen, und dem Vaterlande freudig ein ehrenvolles Opfer brachten, wenn ihre Mitbürger sie vertrauend dazu auf-

riefen. Und mancher konnte durch das Loos schon nach zwei Jahren seiner Pflichten wieder entbunden werden; künftig aber ist er unabänderlich auf sechs Jahre gebunden.

Das Gesagte geht vorzüglich auf die Gesamt-Erneuerung, obgleich Manches auch auf den zweiten Artikel des Gesetzesvorschlages bezogen werden kann, der eine dreijährige Dauer des Zwischenraumes von einem Landtage zum andern bestimmt.

Ich füge in dieser Beziehung nur noch hinzu, daß unserer Erfahrungen noch zu wenige, und diese, wie mir dünkt, noch zu gering sind, um daraus schon einen gerechtfertigten Grund zu einer Aenderung der Verfassung herzuleiten. Nur nach einer Reihe von wenigstens zehn bis zwölf Landtagen kann man von Erfahrungen sprechen.

Beispiele benachbarter Staaten sollen uns endlich zur Nachahmung bestimmen. Soll denn in einem deutschen Staate niemals etwas Gutes selbstständig bestehen können? Muß auch hier die Mode und die dem Deutschen schon so oft und mit Recht vorgeworfene Nachahmungssucht ihr tyrannisches Recht üben, daß wir ihr die Vorzüge unserer Verfassung opfern, um denjenigen gleich zu werden, welche diese Vorzüge rühmlich anerkannten und uns darum beneideten?

Geldersparniß, Ersparniß der kostbaren Zeit für unsere obersten Staatsbeamten sind allerdings für einen Staat wie Baden keine unbedeutende Motive. Ich sollte aber meynen, wenn unsere öffentlichen Angelegenheiten einmal völlig geordnet sind, so könne bei kürzern Zwischenräumen auch in kürzerer Frist geschehen, was bei längern Zwischenräumen eine längere Zeit er-

fordern würde; so daß der Gewinn an Geld und Zeit bei der vorgeschlagenen Aenderung nicht wesentlich seyn würde. Auch muß der Regierung, wie dem Volke, daran gelegen seyn, daß jene das Gemeinwohl fördernde Ordnung bald eintrete, was bei seltener Einberufung der Stände sich nothwendig verzögern müßte.

Doch, ich breche hier ab. Ich will Ihre Geduld nicht länger ermüden. Sie überzeugen zu können, hat sich meine Hoffnung nie vermessen, und mir habe ich genug gethan, indem ich meine Ueberzeugung offen, und wie ich glaube, mit bescheidener Mäßigung ausgesprochen habe. Ich fürchte auch nicht, darum in Ihrer Achtung verloren zu haben, weil zufällig meine Ueberzeugung nicht die Ihrige seyn kann.

Auch weiß ich mich, es gehe mit dem Gesetzesvorschlag, wie es wolle, durch den Gedanken zu beruhigen, daß wir immerhin noch eine Verfassung behalten, in deren Grenzen L u d w i g s Weisheit und Milde sein Volk beglücken kann und beglücken wird, wenn gleich unsere bisherige Verfassung durch dieses Gesetz zu Grabe geht, und bin mir es zu freudigem Troste bewußt, daß sich in dieser Ueberzeugung mit mir noch Tausende des Badischen Volkes beruhigen müssen, die um deswillen, weil sie aus Liebe zu ihren Fürsten auch das Geschenk derselben, die Constitution lieben, und unverändert erhalten möchten, nicht minder treue Unterthanen sind, als diejenigen, welche dieses Kleinod ganz oder theilweise vor den Stufen des Thrones niederlegen.

Der zweite gegen das Gesetz eingeschriebene Redner, Abg. F ö h r e n b a c h, betritt nun den Rednerstuhl und äußert sich hierauf:

Verehrte Herrn!

Servare modum, finemque tenere, naturamque sequi,
patriaeque impendere vitam. Non sibi sed toti genitum
se credere mundo, in commune bonum.

Erschrecken Sie nicht, meine Herren! vor diesem lateinischen Spruche, die Deutung wird sogleich folgen.

Den Gegensatz davon macht jene alles verschlingende Selbstsucht, welche außer dem Kreise ihres persönlichen Ichs, eine Gottheit, eine Menschheit, ein Vaterland nirgends erblickt, der nichts im Leben heilig ist. Davor wolle uns Gott bewahren.

Erlauben Sie mir aber, meine Herren! dem Spruche des alten Lucan noch einige Worte eines geistreichen Mannes unserer Zeit, welcher tief in die Lehren der Staatsweisheit eingedrungen ist, und abgeschmackten und verwerflichen Systemen nie gehuldigt hat, anzureihen.

Zwar mit dem Gegenstand meiner Rede in keinem unmittelbaren Zusammenhange, sind sie ihm aber auch nicht ganz fremd, und zumal für mich, den Redner, von besonderem Interesse. Sie werden die Beweggründe, welche mich auf diesen Rednerstuhl geführt haben, Sie werden den Geist, in dem ich zu Ihnen spreche, rein und klar darstellen, und mich, wie ich hoffe, vor jeder Mißdeutung bewahren.

„In der constitutionellen Monarchie“, spricht der gepriesene Mann, „in der constitutionellen Monarchie ist eine Opposition,“ — — merken Sie es wohl meine Herren! eine solche Opposition, die nur Le-

galität, nur alles das, was gut, recht und billig ist, nach Ueberzeugung will; — also nicht jene vermessene, die von der vorhin bezeichneten Selbstsucht und andern Leidenschaften getrieben, alles ihren verderblichen Zwecken opfert; die sich der Staatsgewalt bloß darum gegenüber stellt, weil sie selbst nicht Staatsgewalt ist, und die endlich — käme es darauf an, sogar kein Bedenken trüge, zur Durchsetzung ihrer Pläne in die Mitte der bürgerlichen Gesellschaft die Fackel der Zwietracht zu schleudern; — nicht diese durchaus verwerfliche Opposition ist es, von der mein Gewährsmann spricht:

„daß sie in der constitutionellen Monarchie zu Erhaltung des politischen Lebens eben so nothwendig sey, wie ein Schlagadern-System zu Erhaltung des physischen. In Wahrheit, sagt er, was wäre das für eine Kammer, welche gar keine Opposition hätte! — weit vortheilhafter würde es seyn, gar keine Kammer zu haben, als eine Versammlung von Männern, welche auf alles eigene Urtheil verzichtet hätten.“

„Hätten Chatam und Pitt, fährt er fort, sich jemals über diesen Punkt erklärt, so würde man Bekenntnisse vernommen haben, welche sehr viele Urtheile der gegenwärtigen Zeit zurückgedrängt hätten.“

„In Wahrheit, spricht er weiter, die einzige und nie versiegende Quelle der Freisinnigkeit ist die Monarchie. Man denke diese weg, und jene verliert sich ganz von selbst; denn vollauf mit der eigenen Erhaltung beschäftigt, büßt man selbst die Fähigkeit, für andere zu denken, eine Fähigkeit,

die man als die Wurzel der Freisinnigkeit betrachten kann, unwiderbringlich ein."

„Was der Gesellschaft Sicherheit des Eigenthums und der Personen gewährt, dasselbe gewährt auch Freiheit und Gemeingeist, und wer diese ohne die Monarchie hervorrufen will, wird sich ewig in den Mitteln vergeifen."

„Es muß für eine große, alle gesellschaftliche Verhältnisse umfassende Autorität gesorgt seyn, ehe von Cultur, Aufklärung und allen den Vorzügen, welche die Zeit gewährt, die Rede seyn kann."

„Es läßt sich bezweifeln, ob die Monarchie zu den menschlichen Erfindungen gehöre, sie scheint vielmehr ein Produkt des allgemeinsten Naturgesetzes zu seyn, das auch in der menschlichen Gesellschaft waltet."

„Die ächte Freisinnigkeit ist diejenige, die, eingedenk der Fortschritte, welche die europäische Welt seit etwa drei Jahrhunderten in der Aufklärung gemacht hat, nur das will, was diesen Fortschritten entspricht, welche die Civilisation nicht bloß benutzen, sondern auch theilen will: die die Nothwendigkeit guter Gesetze anerkennt, weil die allgemeine Freiheit ohne solche unmöglich ist, die in der Monarchie, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hat, die erste und letzte Bedingung der gesetzlichen Freiheit erblickt, und sie eben deswegen über alles ehrt; die endlich zu der Anschauung gelangt ist, die Gesellschaft bedürfe für ihre Fortdauer eines Schwerpunktes, den sie nur in der Monarchie und in allen den Anordnungen, wodurch dieselbe gestützt wird, finden kann."

„Endlich, jemehr die Verwaltungs-Behörden sich

gewöhnen, ein freimüthiges Wort zu vernehmen, desto mehr müssen ihre Einsichten an Umfang, ihr Verfahren an Sicherheit gewinnen."

„Ist dieß erkannt, und der Glaube an eigene Untrüglichkeit aufgegeben, so hat die Scheue vor der Opposition ihr Ende erreicht.“

Aber wozu dieses alles? fragen Sie ungeduldig, meine Herren! Hier die Antwort. Habe ich Ihnen eine lange Minute verursacht, so habe ich Sie wenigstens mit Wahrheiten unterhalten, die, wenn auch nicht neu, doch es wohl werth sind, mehr als einmal gesagt und gehört zu werden. Ich habe Ihnen zugleich ein politisches Glaubensbekenntniß abgelegt, welches mein Innerstes aufschließt.

Darf ich hinzufügen, daß ich nie einer andern Opposition angehört habe und angehören werde, als welche freies redliches Forschen nach Wahrheit und freies bescheidenes Urtheil anspricht; so wissen Sie alles, um zu ermessen, in welchem Geiste die folgenden wenigen Worte über den Gegenstand unserer heutigen Berathung gehalten sind.

Nach unserer Verfassungsurkunde §§. 29, 38. dauert die Function der erwählten Mitglieder beider Kammern (mit Ausnahme derer der beiden Landes-Universitäten) acht Jahre, so, daß von den erwählten Mitgliedern der ersten Kammer alle 4 Jahre die Hälfte, von den Mitgliedern der zweiten Kammer aber je alle zwei Jahre ein Viertel austritt und erneuert wird.

Die Abgeordneten der beiden Landes-Universitäten treten aus und werden von 4 zu 4 Jahren erneuert.

Nach Art. 46 muß alle zwei Jahre eine Ständesversammlung statt finden.

Nun ist uns ein Gesetz vorgelegt, welches diese Bestimmungen aufhebt und dafür anordnet:

1) daß nur alle drei Jahre ein Landtag seyn soll, und

2) daß die landständische Eigenschaft aller erwählten Mitglieder der Kammern nur sechs Jahre dauern, alsdann aber eine Gesamt-Erneuerung eintreten soll.

Daß uns die Verfassungsurkunde nicht hindere, diese Aenderung zu beschließen, darüber kann kein Zweifel seyn. Ob wir es aber sollen, und nach gewissenhafter Ueberzeugung dürfen? ist eine andere Frage.

Wer die Macht der Opinion kennt, meine Herren! der mußte schon deswegen die vorgeschlagene Maasregel höchst bedenklich finden, selbst wenn sie unsern verfassungsmäßigen Zustand auch namhaft verbesserte. Zuverlässig besteht eines der größten Uebel, welche die überstandene Ummälzungszeit hervorbrachte, und deren Wurzeln am tiefsten drangen, in der Vernichtung der Opinion, dadurch, daß Göttliches und Menschliches, alles, was ehrwürdig und heilig ist, mit unerhörter Vermessenheit angetastet, zerstört, unter die Füße getreten ward.

Was Wunder, wenn die Heiligkeit der Throne schwand! was Wunder, wenn es kein Band mehr gab, welches die Staatsgesellschaften fest zusammen hielt!

Und daß der Keim dieses Uebels noch nicht völlig erstickt sey, wer möchte es läugnen? beweisen es nicht manche bedauernswürdige Erscheinungen selbst der jüngsten Zeit! Dieser Zustand von Beunruhigung soll aber einmal aufhören; er wird es jedoch nur in dem Maße, als unsere Institutionen an Stätigkeit und Festigkeit

gewinnen, die Wurzel aller unserer Institutionen ist aber die Charte; darum sollen wir unerschütterlich fest an der Charte halten: heilig sei uns die Charte wie der Thron.

In diesem Geiste, meine Herren! gedachte wenigstens die vorige Kammer zu handeln, welches Urtheil auch sonst über sie ergehen mag.

Jede auch nur leise Anregung der Unvollkommenheiten unserer Urkunde, wovon sie, weil Menschenwerk, nicht frei seyn kann, ward mit einer, ich möchte sagen, heiligen Scheue umgangen. Sollen und werden wir weniger bedenklich seyn, meine Herren! Sie werden Ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen genügen, und werden nicht achten der Redeformeln: „festes Halten an der Urkunde sey unfruchtbar, führe zur Erstarrung, es modere der Saame alles Bessern in ihm, sey nur Sache der Schwachen.“

Mein, meine Herren! Moder soll unsere Urkunde nicht werden, nicht Moder aus ihr hervorgehen; darum wollen wir sie pflegen mit der zartesten und treuesten Sorgfalt, und stark seyn zu ihrem Schutz, auf daß die junge Pflanze zum kräftigen Baum werde, der uns mit seinen Früchten nähre und über uns und unsere Nachkommen wohlthätigen Schatten verbreite.

Es wird uns zwar gesagt: es handle sich bei den vorgeschlagenen Aenderungen um keine Fundamental-Bestimmungen unserer Urkunde, sondern um eine bloß reglementarische Vollziehungsmaßregel, bei der es zwar nicht gleichgültig sey, ob sie so oder anders sey, die aber, unbeschadet der Grundverfassungs-Bestimmungen, auch wohl anders seyn könne.

Wir wollen nicht am Worte hängen. Indes hat der französische Minister im Laufe des vorigen Jahres

bei Gelegenheit einer ähnlichen Operation in Ansehung der französischen Charte, sie eine große Maasregel genannt, und sie ist es in Wahrheit nur allzusehr.

Die großen Rechte, welche die Urkunde dem badischen Bürger verliehen hat, Theilnahme an der Gesetzgebung, Abgabebewilligung, das Recht der Petition und Beschwerdenc. können nur wirksam werden, durch eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation und die Form ihrer Thätigkeit.

Die Uebung jener Rechte ist Zweck, die Repräsentation das Mittel dazu; je vollkommener das Mittel, desto sicherer die Erreichung des Zweckes.

Höchst wichtig ist daher jede Aenderung in der repräsentativen Thätigkeit, und jede mit der gerechten Besorgniß verbunden, daß sie der Untergang seyn möchte jener unschätzbaren Rechte.

Denn, was frommt mir, erklang es einst in diesem Saale, was frommt mir ein Schatz im tiefen Schooß der Erde, den herauszuholen es kein Mittel gibt.

Von solcher Besorgniß erfüllt, gestaltet sich mir die Frage:

„Sollen wir in die vorgeschlagene Aenderung eingehen?“ in die um:

„Soll unsere Verfassung kräftig fortleben, oder allmählig hinschwinden und endlich vergehen?“

Die weitere Entwicklung dieser Frage andern Rednern und der Discussion vorbehaltend, schliesse ich mit Luthers Worten:

„ändern und Bessern sind zwei Dinge, so weit von einander als Himmel und Erde.“

Aendern mag leichtlich geschehen, Bessern ist mißlich und gefährlich, warum? es sieht nicht in unser, sondern in Gottes Hand.

Als der dritte gegen das Gesetz eingeschriebene Redner, Abgeordneter Duttlinger, die Rednerbühne betreten hatte, spricht er:

Meine Herren!

Ich besteige heute diese Tribune, um die Verfassung zu vertheidigen, deren Aufrechthaltung ich vor wenigen Tagen in dieser Saale zum zweitenmal vor dem Throne unseres erhabenen Monarchen feierlich beschworen habe. Ich betrete diesen Rednerstuhl, um ein Gesetz zu bekämpfen, welches denselben, wenigstens theilweise, umzustürzen droht.

Zwei Redner haben Ihnen in zwei frühern Sitzungen die Annahme des Gesetzes empfohlen, der Redner der Regierung durch die Motive, mit welchen er die Vorlage des Entwurfs begleitet hat, und der Sprecher der Commission in dem Berichte, der Ihnen die unbedingte und unveränderte Annahme in Vorschlag bringt. Die Herren haben Alles geleistet, Alles erschöpft, was für die von ihnen verfochtene Sache aufgebracht werden mag. Sie haben Beweise gegeben, was Talente, Kunst und Wissenschaft vermögen, wenn sie, in treuem Bunde vereint, auftreten. Gleichwohl bitte ich Sie, meine Herren! mir das offene Geständniß zu erlauben, daß mich beide wenig gerührt haben! — Freimüthigkeit ist das erste und größte Vorrecht dieser Rednerbühne, weil Freimüthigkeit die erste und größte Pflicht des Abgeordneten ist. Mit Freimüthigkeit werde ich also die Bedenklichkeiten erörtern, welche mich zur Verwerfung des Gesetzes bestimmen werden; mit Freimüthigkeit meine von den Ansichten der Urheber des Entwurfs abweichenden Meinungen aussprechen, in meinem Muthе gestärkt,

und gehoben durch die beruhigende Zuversicht, daß die erleuchtete Regierung solche Abweichung, wo sie in dieser Versammlung sich offenbart, nicht auf Rechnung des Kaltfinns, noch weniger auf Rechnung eines feindlichen Entgegenstrebens setzt, sondern daß Sie meine Freimüthigkeit gerade nur aus dem allein wahren entgegengesetzten Standpunkte ansehen, und nur dadurch erklärt finden kann, daß — die Liebe freimüthiger ist, als die Furcht. —

Der Entwurf schlägt zwei große Aenderungen in unserem Staatsgrundgesetze vor. Es wird an die Stelle der periodischen theilweisen Erneuerungen der Wahlkammer, die Gesamt-Erneuerung, und die Dreijährigkeit der Landtage und des Auslagengesetzes an die Stelle der Zweijährigkeit gesetzt. — Die Einfachheit des Vorschlags, und die willkürliche Distinction, welche diese Bestimmungen unter die Klasse der reglementarischen setzen will, dürfen uns nicht verführen. Es ist eine große Maaßregel, mit deren Annahme oder Verwerfung die Verfassung selbst in ihren Grundpfeilern erschüttert, oder aufs neue befestigt wird! — Die Verfassung ruft die Kammern im Zeitraum von 12 Jahren sechsmal zur Ausübung ihrer großen und ernsten Berrichtungen. Der Entwurf ruft sie im nämlichen Zeitraum nur viermal. Ist die Repräsentation, ist der Landtag, sind die großen Berrichtungen desselben in dem Repräsentativ-System unwesentlich, bloß reglementarisch, so haben diejenigen Recht, welche Ihnen solche Schmälerung, deren Größe sich mathematisch berechnet, als unwesentlich, als bloß reglementarisch bezeichnet haben. — Die Wahlen sind das einzige politische Recht, das in dem Volke selbst

seinen Sitz hat. Durch die Wahlen allein mischt sich das Volk in die öffentlichen Angelegenheiten und macht seinen gerechten Einfluß fühlbar. Die Verfassung ruft die Wähler im Zeitraum von 12 Jahren sechsmal zur Ausübung dieser kostbaren Rechte, der Entwurf im nämlichen Zeitraum nur zweimal. Bedarf es mehr als dieser einfachen und schlichten Anschauung der Verhältnisse, um die Größe und Wesenheit der Befugnisse zu bezeichnen, welche dem Volke durch diesen Theil des Entwurfs entzogen werden sollen? —

Haben wir das Recht, an der Urkunde unserer Verfassung die vorgeschlagene Aenderungen mit Rechtsgültigkeit vorzunehmen?

Der Redner vor mir gab dieß zu. Ich dagegen bezweifle es. Mein erster Zweifel entspringt zuvörderst aus der Ueberzeugung, daß diese Aenderungen nicht nur keine Verbesserung, nicht nur eine Verschlimmerung, sondern in der That eine theilweise Aufhebung der Verfassung selbst sind. Man muß behaupten, und wird mir unbedenklich zugeben, daß die von der Verfassung eingesetzten Kammern sich nicht selbst vernichten dürfen. Sie würden die Vollmachten überschreiten, die ihnen gegeben sind. Man darf eben deshalb bezweifeln, ob Ihnen das Recht zukomme, den Befugnissen, die ihnen die Verfassung überträgt, auch nur theilweise zu entsagen oder sie zu beschränken, weil solche Entsagung oder Beschränkung eine theilweise Vernichtung ist! —

Nehmen Sie den Grundsatz an, daß uns das Recht zukomme, der vorgeschlagenen Erweiterung des Zeitraums von einem Landtag zum andern mit Rechtsgültigkeit Ihre Zustimmung zu geben, so haben Sie durch die That selbst den Grundsatz aufgestellt, daß uns das Recht zukomme, den Landtag, die Re-

präsentation selbst ab zu schaffen. Denn wo ist denn ein Prinzip zu finden, welches das Maß, den Umfang dieses Erweiterungs-Rechts bestimme? Wo wäre die Grenze zu finden, die uns klar und kategorisch zuriefe: Bis hieher und nicht weiter! Würde aber eine Erweiterung auf eine gewisse größere Anzahl von Jahren nicht einer wirklichen Aufhebung aller Repräsentation gleich zu setzen seyn?

Ein weiterer Zweifel über unser Recht, die Maafregel im gegenwärtigen Augenblicke anzunehmen, entspringt mir aus der besonders bedeutenden Thatsache, daß der Vorschlag, was wohl hätte geschehen sollen und in unserm großen Nachbarstaat auch wirklich vor den neuen Wahlen geschah, noch nicht der öffentlichen Meinung zur Prüfung oder Erwägung vorgelegt worden. Die Wähler, denen wir die Ehre unseres großen und heiligen Berufes verdanken, konnten, da sie ihre folgenreichen Wahlstimmen abgaben, nicht wissen, nicht ahnen, daß man ihren Gewählten Vorschläge von solcher Art, von solchem Inhalt vorlegen würde! — Oder sind wir vielleicht unsern Nachbarn an politischen Einsichten und Erfahrungen so weit überlegen, daß wir Maafregeln zu improvisiren vermögen, welche Frankreich erleuchtete Staatsmänner nur dann erst der parlamentarischen Verathung unterwerfen zu dürfen glaubten, nachdem einer fast einjährigen Discussion der öffentlichen Meinung Raum gegeben war? Meine Herren! verkennen Sie nicht das Wesen und die Natur der Repräsentativ-Verfassung! Verkennen Sie nicht das Prinzip des Lebens und der Erhaltung derselben! Es beruht in der öffentlichen Meinung. Jedes Verkennen dieser Wahrheit straft und

rächt sich furchtbar in seinen Folgen. Wir sind berufen, wir sind um den Thron des Monarchen versammelt, nicht um die Vorschläge der Regierung als unfehlbare Orakelsprüche anzunehmen, denn dazu bedarf es keiner Repräsentanten-Kammer — sondern um die reine und lautere Stimme der öffentlichen Meinung und des Volks-Willens auszusprechen Meine Herren! Es gibt eine furchtbare Wahrheit für die Mitglieder der Repräsentanten-Kammer: Sie sind entweder von allen Klassen der Bürger die ehrenwertheste oder aber die verachtteste und verächtlichste von Allen! — Die öffentliche Meinung spricht das Urtheil nach der Thatfache der treuen Erfüllung oder der Nicht-Erfüllung des eben bezeichneten heiligen Berufs! Vermögen wir wohl über die Maaßregeln, die uns vorgeschlagen sind, die öffentliche Meinung mit Sicherheit und Bestimmtheit auszusprechen? Wir sind nicht in dem glücklichen Fall gewesen, sie mit Klarheit zu vernehmen, weil ihr keine Veranlassung gegönnt worden, sich selbst auszusprechen. Ich frage Sie mit Zuversicht, meine Herrn! ob ich Einen Einzigen unter Ihnen verehere, der nicht, geleitet durch diese einzige aber bedeutungsvolle Rücksicht, mit mir zum wenigsten den lebhaften Wunsch theilt, daß es der Regierung gefallen haben möchte, die Maaßregel wenigstens nicht in der diesjährigen Sitzung, sondern jedenfalls frühestens dem nächsten Landtage in Vorschlag zu bringen? —

Stände uns aber auch das Recht unbezweifelt zu, den vorgeschlagenen Aenderungen unsere Zustimmung zu ertheilen, so werden die großen Nachtheile und Gefahren, mit welchen sie die höchsten Interessen des Monarchen, seiner Regierung und seines

Volkes bedrohen, uns abhalten müssen, von unserm Rechte Gebrauch zu machen.

Das erste Interesse für den Fürsten, wie für das Volk, ist Erhaltung und Befestigung der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung. Ich bekenne mich feierlich zum Prinzip solcher Stabilität, wenn gleich mein ehrenwerther Freund, Ihr Bericht-Erstatte, Redensarten, die jenes Prinzip aussprechen, mit dem Prädikat „unfruchtbarer Gedanken“ bezeichnen und bestrafen mochte. Es nimmt dasselbe Prinzip seit einer Reihe von Jahren die erste Stelle ein unter den großen Grundsätzen der Politik, welche die Führer der europäischen Geschichte, die großen Cabinete der Beherrscher der europäischen Völker befolgen. Man hat erkannt, daß in der sturmbewegten Zeit, deren Augenzeugen wir waren und sind, dieser Grundsatz allein den sichern Anker darbietet, um die gesellschaftliche Ordnung des europäischen Continents von dem Untergang zu retten. Wir handeln im Geiſt und nach den Grundsätzen der Politik des heiligen Bundes, wenn wir jede Aenderung in unserer Grundverfassung zurückweisen. Es muß unser erster Grundsatz seyn, an ihr nicht ohne Noth zu rütteln. Das Ansehen der Urkunde, das Vertrauen des Volks, der Credit des Staats, die Integrität und Untheilbarkeit seines Gebiets, selbst das geheiligte Herrscherrecht des Hauses ruhen auf der Heiligkeit des Staatsgrundgesetzes, oder ziehen daraus eine unschätzbare Stärkung. Selbst die umsichtigsten Aenderungen dürfen nur gemacht werden, wenn das Bedürfniß allgemein gefühlt und anerkannt ist. Jung, wie wir sind in unserm politischen Leben und Daseyn, muß es nicht verwegen scheinen, die Hand der

Reform an das Heiligste zu legen, bevor gemachte Erfahrungen uns die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Reform abgedrungen haben? — Ueberlassen wir doch, meine Herren! die Entwicklung und Fortbildung unserer verfassungsmäßigen Einrichtungen der Zeit. Sie, die Zeit, ist es, die alles weislich bindet und löset, wenn man ihr Werk nur nicht zu sehr übereilt. Jetzt noch, da es uns an Erfahrungen fehlt, ist jede Aenderung gefährlich. Sie erscheint als Bruch der Verfassung und hindert sie, jene religiös politische Autorität und Verehrung zu erhalten, die allein aus der Stabilität hervorgeht, und die stärkste Stütze der Throne, den stärksten Pfeiler der bürgerlichen Ordnung ausmacht. Die Urkunde einer Verfassung behält nicht mehr Ansehen, als ein anderes Stück zerrissenen Papiers, sobald die Hand der Aenderung Risse in sie gemacht hat.

Sodann meine Herren! werde ich nie meine Zustimmung zu einer Maßregel geben, von der ich befürchte, daß sie den Ruhm, welcher die Regierung unseres Monarchen umstrahlt, zu vermindern geeignet seyn könnte.

Ich gestehe Ihnen, meine Herrn! daß ich genöthigt bin, die vorgeschlagene Maßregel aus diesem bedenklichen Standpunkte anzusehen. Die Geschichte hat mit goldenem Griffel die Thatsache in ihre Blätter eingetragen, durch welche unser Monarch, der ruhmgekrönte Erbe der Weisheit und der Tugenden Karl Friedrichs, seines unsterblichen Vaters, die ersten Tage seiner Regierung verherrlicht hat, die Thatsache der Einführung der Verfassungsurkunde in das wirkliche Leben des

Staates. Wie schmerzlich betrübt mich der Gedanke, daß die Geschichte in ihren bald darauf folgenden Blättern die Thatsache bezeichnen müßte, welche die Ihnen jetzt vorgeschlagene Maaßregel ausmacht! Die Thatsache der theilweisen Zurücknahme oder Verkümmern der Badens treuem und biederem und dankbarem Volke durch Gewährung der Verfassung erwiesenen Wohlthat?

Werden die constitutionellen Einrichtungen, die wir unserm erhabenen Monarchen und seinem großherzigen Regierungsvorfahrer verdanken, auch nach solcher Aenderung fortfahren, von den deutschen Völkern als Güter angesehen zu werden, um die man das Volk von Baden mit Recht beneiden mußte? Ich antworte nicht auf diese Frage, weil es eben nicht nothwendig ist, daß man auf alle Fragen antwortet.

Aber dafür erlaube ich mir die Andeutung eines andern Moments, zu dem ich gegen meinen Willen durch den Zusammenhang fortgerissen werde, der zwischen ihm und der abgebrochenen Betrachtung Statt findet. Ein politischer Schriftsteller, welcher früher Mitglied der andern Kammer — jetzt einen ausgezeichneten Platz in Ihrer Versammlung einnimmt, hat dort bei einer andern Gelegenheit die beherzigungswerthen Worte gesprochen: „daß Stämme sich zu einem Volke, kleinere Gemeinwesen sich zu einem einzigen Gemeinwesen vereinigen, daß der Staat, der sie nun umschließt, nachdem er durch Eroberungen vergrößert worden ist, durch die Last seiner Größe zur Spaltung und Zersplitterung der Staatsgewalt genöthigt, sich über kurz oder über lang wieder in mehrere kleinere Staaten auflöst, und je größer das Staatsgebiet, je zusammengesetzter

Das Volk war, desto schneller, daß endlich diese kleineren Staaten wieder mit einander zu einem oder mehreren größern Staaten verschmolzen, oder von einem mächtigern Staate verschlungen werden, damit früher oder später eine neue Auflösung eintrete, das ist, wie die Staatengeschichte in so vielen und mannigfaltigen Beispielen lehrt, der ewige Kreislauf der Natur. Deutschland, fährt er fort, einst von so vielen selbstständigen Völkerschaften bewohnt, wurde auf Kosten ihrer Selbstständigkeit ein Ganzes. Aber die so vereinten Völkerschaften erinnerten sich nicht ohne Sehnsucht der Vergangenheit. Die Kaiserliche Gewalt wurde zersplittert. Endlich war von dem deutschen Reiche nur noch der Name übrig. Jetzt leben wir in dem Zeitalter der Wiedervereinigung. Wer vermag vorauszusagen, wann und wie dieses Zeitalter enden werde?“ Gerne möchte ich dieser Frage mehrere weitere beifügen, gerne das Argument weiter ausführen, welches für mich in diesen Lehren der Staatengeschichte liegt. Ich unterlasse es aber, wohl wissend, daß solche Ausführung für Viele überflüssig — für Andere — ein Aergerniß seyn könnte... Nur so viel sey gesagt, daß ich besorge, daß durch die vorgeschlagenen Aenderungen das Repräsentativ-System in Baden zum werthlosen Formenwerk herabsinken möge; daß ich besorge, daß man durch ihre Annahme auf allen edeln Gewinn verzichte, den man durch das Mittel und die Einführung der Constitution bezweckte; daß ich besorge, daß dadurch die regere Vaterlandsliebe, und die gesteigerte moralische Kraft des Volkes wieder verloren gehen, welche in kleineren Staaten die alleinige Schutzwehr gegen den Uebermuth der an physischer Kraft überlegenen Staaten sind. Frankreich wird

immer mächtig seyn, selbst unter dem Absolutismus, wenn er jemals zurückkehren könnte. Aber was sind die kleineren Reiche, wenn sie den Volksg Geist erdrücken?

Wird man mir aber nicht sagen: Die großen Regenttugenden des Monarchen machen es unbedenklich, einzelne constitutionelle Rechte oder Einrichtungen wieder aufzugeben? Nein! denn ich würde antworten: Gerade unter der Regierung guter und großherziger Fürsten muß man aus allen Kräften streben, Gesetze und Institutionen zu erlangen und zu erhalten, welche schirmen und schützen sollen in Zeiten, wo die Vorsehung den Völkern Fürsten von entgegengesetzten Eigenschaften gesendet hat. Nur unter Ersteren erhält man die Gesetze, welche man unter den Letztern braucht. Es wäre aber gegen die Gesetze der Natur, anzunehmen, daß unserm erhabenen Monarchen alle seine Nachfolger in seinen erhabenen Tugenden gleichen werden. Für solche Zeiten des öffentlichen Unglücks müssen wir mit gewissenhafter Treue und Beharrlichkeit alle Theile des kostbaren Staatsgrundgesetzes erhalten, das wir der Großherzigkeit Ludwigs und seines königlichen Vorfahrsers verdanken. Dafür, meine Herren! sind wir nicht nur der Gegenwart, dafür sind wir zugleich und vorzüglich der Nachwelt verantwortlich.

Ich wende mich jetzt zur Andeutung der besondern Bedenklichkeiten, welche den einzelnen Artikeln des Entwurfs entgegenstehen. Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, nicht zu besorgen, daß ich mich in die spezielle Discussion verlieren werde. Ich werde nur diejenigen Momente berühren, welche mein allgemeines Argument der Verwerflichkeit des ganzen Gesetzes zu unterstützen und zu verstärken versprechen.

Der Gedanke der Gesammterneuerung ist sichtlich zuerst angeregt durch den Vorgang von Frankreich und zum Entschluß gereift durch den Hinblick auf das Beispiel Englands und der deutschen Staaten, von welchen man ferner die Erweiterung der Landtags- und Finanzperioden erborgt hat. Unglückliche Nachahmung! Wo sind zureichende Gründe dafür, bei den unendlichen Verschiedenheiten, welche zwischen Baden und allen genannten Staaten Statt finden? In jedem finden sich Einrichtungen vor, welche hier mangeln. Was England betrifft, so erlassen Sie mir die Nachweisung dieser Wahrheit. Schon die Unmittelbarkeit der Parlamentswahlen in Urversammlungen, in welchen die Gesamtheit des Volks Theil nimmt, müßte genügen, um das Unthunliche der Vergleichung darzuthun.

Wo liegt der Grund, das Beispiel von Frankreich nachzuahmen? Frankreich ist erst aus dem Revolutionszustand zu jenem der bürgerlichen Ordnung zurückgekehrt. Zwei sich todfeindliche Partheien zerreißen sein Inneres, die Parthei der alten und die Parthei der neuen Interessen. Die Regierung hat oder hatte Ursachen, die Erneuerung der Anarchie oder des Bürgerkriegs als möglich zu fürchten. Daher konnte sie ohne Scheu, der Gesamtheit des Volks zu nahe zu treten, eine Scheu vor oft wiederkehrenden Wahlen kund thun. Sie mochte in der Furcht vor neuer Umwälzung eine Entschuldigung für ihre gleichwohl unverantwortliche Verletzung der Charte finden.

Aber Wir? Meine Herrn! Wir haben keine Revolution gehabt. In unserm Schooße ist jene Partheiung nicht. Die Masse unsers Volks ist zahm und gehorsam und des Tragens gewöhnt. . . . Es liebt seine angestammte Fürsten mit heiliger nie gebrochener Treue. Furcht vor Umwälzung,

Anarchie oder Bürgerkrieg kann nicht der Grund seyn, unser Wahlgesetz zu ändern, welches sich überdies von dem französischen wesentlich dadurch unterscheidet, daß das letztere durch die Unmittelbarkeit der Wahl in Urversammlungen den Volkbewegungen unendlich mehr Spielraum darbietet. Wir wählen ja nur Wahlmänner, und glauben Sie wohl, daß die paar Wahlmänner unser Land jemals in Aufruhr bringen werden?

Ihr Berichterstatter hat zur Empfehlung der Integrirerneuerung auch das Beispiel der Niederlande angerufen. Allein er irrt sich gar sehr, da die dortige Charte neben alljährlichen Landtagen eine alljährliche Drittelerneuerung der Wahlkammer einsetzt. Würde ich jemals Fremdes nachahmen wollen, in Umbildung unseres Wahlgesetzes, so würde diese Bestimmung der Niederländer mein einziges auserlesenes Vorbild ausmachen.

Das Unthunliche der Vergleichung mit den deutschen Staaten werde ich dann besprechen, wenn ich die vorgeschlagene Erweiterung der Landtagsperioden der Prüfung unterwerfen werde. Ich fahre jetzt fort, die Vorzüge der theilweisen und die Nachtheile der Gesammterneuerung klar zu machen.

Es sind vorzüglich drei große Absichten, welche der erhabene Schöpfer unseres Staatsgrundgesetzes durch die periodische Wiederkehr der theilweisen Erneuerungswahlen erreichen will. Er hat in seiner erhabenen Weisheit die Wahrheit erkannt, daß im Repräsentativsystem jede der beiden Kammern und die ganze Regierung des mächtigen Beistandes der öffentlichen Meinung nie entbehren können. Es belehren uns die Blätter der Geschichte aller Zeiten und aller Völker, daß kein Staatsmann, kein Staatsherrscher, keine Regierung diese Wahrheit jemals ungestraft verkannt hat. Statt

aller erinnere ich an ein einziges großes Beispiel, welches in unsern Tagen vor unsern Augen vorübergegangen ist. Jener große Sohn und Erbe der Revolution, jener allmächtige Bezwiner von Europa, würde er wohl sein großes Leben auf jenem brennenden Inselfelsen beschlossen haben, hätte er nicht eben jene Wahrheit beharrlich verkennen mögen? — Die Wahlen — ich spreche von freien und unverfälschten Wahlen — sind das weislich organisirte Mittel, wodurch der aufgeklärtere Theil der öffentlichen Meinung, die Art und Richtung der Gesinnung, der Wünsche und Interessen der Wähler sich ausdrückt. Sie spricht sich jetzt durch die periodisch wiederkehrenden Wahlen jedesmal unmittelbar vor jedem Landtage aus. Sie machen sie von nun an jedesmal auf 6 Jahre verstummen, wenn Sie der Gesammterneuerung Ihre Zustimmung erteilen.

Eben so gut berechnet ist eine andere Absicht, welche durch die theilweise Erneuerung erreicht wird, der Geist der Stätigkeit in der Repräsentanten-Kammer. Denn was auch der Redner der Regierung dagegen sagen mag, es ist gewiß, daß eine periodisch wiederkehrende Theilerneuerung mehr geeignet ist, den Geist, der die Wahlkammer bei Ihrer Entstehung beseelt, fortzupflanzen, als die Gesammterneuerung. Es ist natürlich, es ist im Wesen der Verhältnisse begründet, daß in der Regel der hinzukommende neue Viertel, die schon bestehenden Ueberlieferungen sammelnd, die bereits festgestellten Grundsätze aufnehmend, in der von seinen Vorgängern eröffneten Bahn fortschreiten wird. Dafür spricht nicht nur zum voraus die psychologische Natur der Menschen, dafür sprechen eben so laut die Erfahrungen, welche Frankreich, die Niederlande und wir selbst unter der Herrschaft des Sy-

stems der Theilerneuerung gemacht haben. In der ruhigsten Weise, ohne Erschütterung wird durch die theilweise Wahl die Mitwirkung neuer Bürgertugenden und neuer Talente, aufgerufen von dem Vertrauen der Mitbürger, herbeigeführt, um die vorgefundenen von den Vorgängern begonnenen Arbeiten fortzusetzen. Eine Gesammterneuerung der Kammern dagegen setzt — wofern die Wahl auch nur einigermaßen frei ist — den Staat allen Gefahren aus, welche ein plötzlicher Wechsel der Grundsätze erzeugen kann, erzeugen muß. Ist es nöthig, daß ich Sie daran erinnere, meine Herrn! daß die constituirende Versammlung und der Nationalconvent das Ergebniß einer Integralerneuerung waren! — Sind aber die Wahlen nicht frei, — dann, meine Herrn! ist's mir gleichviel, ob die Kammer theilweise, oder in der Gesammttheit, oder auch gar nicht erneuert werde! — Wegen der Gefahr, die ich so eben bezeichnet habe, hat die Regierung bei jeder Gesammterneuerung dringendere Gründe, die Wahlen gewaltthätig zu beherrschen, und das Volk — in so fern es je zur Erkenntniß seiner Rechte und Interessen erwacht — die heftigste Aufforderung zu widerstreben. Aldann wird alle 6 Jahre ein Krieg seyn zwischen Regierung und Volk, dessen Erfolg auf jeden Fall in Entfremdung der Gemüther beiden verderblich seyn muß, oder es sinkt, wenn die Regierung eine habituelle Präpotenz dabei behauptet, das Volk zu einer willenlosen Heerde, die Constitution zum bloßen Schall herab!

Eine dritte große Absicht endlich soll durch die in kurzen Zwischenräumen wiederkehrende Theilerneuerung verwirklicht werden, eben so oft wiederkehrende

Anregung des politischen Lebens im Volke, so oft es zur Ausübung des einzigen aber großen politischen Rechtes berufen wird, das in ihm selbst seinen Sitz hat. Oft und in kurzen Zwischenräumen wiederkehrende Wahlen gehören — aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, zu den allerwichtigsten Einsetzungen unserer Verfassung. Ich glaube sogar, daß sie das einzige Mittel seyn werden — das Staatsgrundgesetz bei uns vollkommen einheimisch zu machen, und daß die Verfassung, ohne dieses Mittel der Belebung und Erhaltung, vorzüglich bei der vorgeschlagenen Verminderung der Landtage, dem Entwöhnen, dem Einschrumpfen, einem baldigen Tode, nicht widerstehen werde. Ich besorge, meine Herrn! daß Sie durch Annahme des Entwurfs dem Repräsentativsystem in Baden selbst den Todesstoß geben. Woher kommen uns Gründe, die politische Regsamkeit zu vermindern? Ist etwa die Verfassung allzu freisinnig? Sind Spuren des revolutionären Geistes vorhanden? Ist unser politisches Leben allzurast und aufstrebend? Thut es wirklich Noth, die Anlässe der politischen Regsamkeit zu vermindern! Meine Herrn! Wir sind Zeugen von Erscheinungen gewesen, welche mir erlauben, die Antwort zu ersparen, welche beweisen, daß es hier Noth thut anzuregen, nicht aber zurückzuhalten.

Ich habe jetzt noch die vorgeschlagene Verminderung der Landtage zu prüfen.

Man sagt, daß man damit Ersparnisse erzwecken will. So angenehm mir sonst im Munde der Herrn Regierungsbredner das Wort „Ersparnisse“ klingt, so wenig hat es mich dießmal gerührt. Ich unterschreibe vollkommen die Antwort, welche der Berichterstatter darauf gegeben hat. Ich füge hinzu, daß ich in dieser

Form über die Kosten fast nur dann sprechen würde, wenn ich die Absicht hätte, die Autorität der Kammern, die Autorität der Repräsentation selbst in den Augen der Menge herabzuwürdigen, oder wenigstens in den Augen derjenigen, deren Staatsrecht und politische Weisheit in der Arithmetik liegt. Es sind diese Kosten der Preis, mit dem das Volk der Badener ein Vorrecht bezahlt, um das es von andern Völkern mit Recht beneidet wird, und ich glaubte mich sehr zu irren, wenn ich der Meinung seyn könnte, daß das Volk der Badener das kostbare Besizthum seiner Verfassung um solchen Preis verschmähen könnte.

Man spricht ferner von Ueberhäufung und Stokung der Arbeiten bei den obersten Behörden während der Landtage; darauf habe ich die einzige Antwort, daß ministerielle Ruhe und Behaglichkeit nicht unter die Zwecke der Verfassung gehören.

Die Interessen des Großherzogthums, sagt man weiter, seyen nicht wichtig genug, um so häufige Versammlungen der Stände zu erfordern. Ich antworte, daß dem badischen Volke die großen politischen Rechte seiner Kammern, das Recht der Gesetzgebung, der Petition, der Steuerbewilligung, der Beschwerde und Anklage gerade eben so wichtig sind, als den französischen oder englischen, oder niederländischen Völkern, welche zu deren Ausübung jährliche Landtage haben.

Man beruft sich auf die Beispiele mehrerer andern deutschen Staaten. Ich habe darauf zweierlei zu antworten:

Erstens, ich gebe zu, daß mehrere Einrichtungen in unserem politischen Zustand vorzüglicher sind, als die in andern deutschen Staaten. Aber sollen wir

solche deshalb abschaffen, nicht viel mehr wünschen, daß sie unsern deutschen Mitbrüdern ebenfalls zu Theil werden möchten?

Zweitens. Der Grund, warum alle Vergleichung, alle Nachahmung unthunlich wird, liegt in der größten Verschiedenheit anderer constitutionellen und organischen Staatseinrichtungen jener Völker. Dort ist das constitutionelle System bereits mehr entwickelt und ausgebildet in allen Richtungen des Staatsorganismus, besonders in Württemberg, Baiern, Nassau. Dort permanente ständische Ausschüsse mit ihren großen politischen Rechten, ewige Stellvertreter der Ständeversammlung selbst! Und in Weimar, wie frei die Wahlen, durch den herrlichen Artikel 52 seiner Verfassung! — Nur Eine Kammer! — Und welche Menge anderer Verschiedenheiten? — So viel bleibt aber bei all dem wahr, daß wir gleichwohl um unsere Verfassung von andern mit Recht beneidet werden. Desto größer aber ist meine Betrübniß, daß wir uns jetzt damit beschäftigen, sie zu entstellen, zu verderben, abzuschaffen! —

Man will zwar auch diese Aenderung für unwesentlich, für bloße Umbildung einer reglementarischen Bestimmung ansehen. Nein, meine Herren! bei der repräsentativen Regierungsform ist die Repräsentation nicht unwesentlich, nicht bloß zum Kreise des Reglementarischen gehörig. So wesentlich die großen Verrichtungen sind, welche die politischen Rechte und Pflichten der Kammern ausmachen, eben so wesentlich sind die Landtage, und deren Anzahl, da sie allein die rechtliche Möglichkeit der Ausübung jener Verrichtungen ausmachen. Ist es gleich-

gültig für uns, ob die gesetzgebende Gewalt der Kammern ihre Berrichtungen auf kürzere oder längere Zeit einstelle? Sieht es so löblich aus in allen Theilen unserer Gesetzgebung? Im Civilrecht, welches uns quält und drückt, seitdem es uns von den Fremden auf den Nacken gelegt worden? Im Strafrecht? Ja! wenn wir nicht wüßten, daß eine Gesetzgebung, entworfen für Zeiten, die nicht mehr sind, Karls des V. Halsgerichtsordnung bis zur Stunde das Strafgesetzbuch von Baden geblieben ist! Im Prozeßrecht? Meine Herren! gestehen wir es nur offen, daß eben hier sich unsere schwache Seite findet. Die Prozeßordnung unserer Obergerichte, wie unvollständig und lückenhaft! Und in welchem andern Lande ist es erhört, daß die Untergерichte Gericht halten, ohne Gerichtsordnung jeder nach der Weise, die ihm gefällt?!

Preis und Anerkennung unsern wackern Beamten, die sich selbst in Ordnung erhalten!

Ist es für das kostbare Recht der Petition gleichviel, ob es auf längere oder auf kürzere Zeit verstummen müsse? Dieses kostbare Recht der Beschwerde, der Trost und die Hoffnung des Gedrückten, der Schrecken für die Bösen und für die Beamten-Willführ, wird es nicht im nämlichen Maaße geschmälert, in welchem Sie die Zahl der Landtage vermindern werden?

Und die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, was ist sie ohne Landtage? Verantwortlichkeit der Minister gehört aber eben so wesentlich zu den ewigen und unabänderlichen Grundsätzen des Staatsrechts, wie diejenigen, welche

der Redner der Regierung als solche bezeichnet hat. Sie fehlt selbst in der Türkei nicht; selbst wenn es der türkische Kronbeamte jemals vergessen sollte, so würde er durch die seidene Schnur zur rechten Zeit wieder daran erinnert werden. Ich spreche aber hier nicht von jener tragischen Verantwortlichkeit, der Anklage der Minister durch die Kammern und der Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof. Diese ist zwar ein kostbarer Rechtsgrundsatz für die verfassungsmäßige Freiheit, aber durchaus unschädlich für die Minister! Ich spreche von jener moralischen Verantwortlichkeit, welche sie durch die freie und öffentliche Erörterung der von ihnen vorgeschlagenen Gesetze und Regierungsmaafregeln und durch die Kritik ihrer Verwaltung erfahren. Nur diese Verantwortlichkeit ist die sichere Bürgschaft für den Regenten, wenn er schlecht oder ungeschickt bedient, und für das Volk, wenn es mißbraucht oder unterdrückt ist. Schließen Sie diesen Saal nach jeder Versammlung von einigen Tagen oder Wochen, die so eben zureichten, um ein zentnerschweres Auslagengesetz durch abgekürzte Formen durchzujagen, schließen Sie dann, sage ich, den Saal auf die vorgeschlagene Anzahl von Jahren wieder zu, so werden Sie auch diese Verantwortlichkeit zu einem bloßen Schattenbild, zum bloßen Scheinwesen herabgewürdigt haben.

Diese Betrachtungen werden mich bestimmen, den Gesetzentwurf nicht anzunehmen. Wenn Sie mich nicht unterstützen, meine Herren, so unterstützt mich selbst dieß todte Haus, es unterstützen mich die weiten Räume dieser Säle und Gallerien, es unterstützt mich dieser stumme Rednerstuhl selbst. Sie rufen uns

zu, daß sie nicht erbaut, nicht errichtet sind, um leer zu stehen, um leer zu stehen als verkündende Denkmale, wie schnell und wie tief wir auf der Bahn des constitutionellen Lebens wieder gesunken sind.

Meine Herren! Ich schließe mit den erhabenen Worten der Ermahnung, welche der Monarch in einer frühern Thronrede an die versammelten Stände zu richten geruhte: „Heilig sey Uns der Sinn, so wie der Wortlaut der Verfassungsurkunde! In ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlands Wohl suchen, und auf ewige Zeiten begründen.“

Goldene Worte unseres königlichen Beherrschers! und „ein königlich Wort sollt Ihr nicht drehen noch deuten“!

Ja! meine Herren! sie ist mir heilig, diese kostbare Gabe unserer erhabenen Fürsten. Sie ist mir heilig, diese Urkunde in allen ihren Bestimmungen. Ich werde stets alle Theile des Baues mit gleichem Muth und gleicher Beharrlichkeit vertheidigen, und selbst schadhafte Stellen nicht früher verlassen, als bis uns durch die Stärke der Vernunftgründe und durch die Macht der Erfahrung zugleich die volle Ueberzeugung der Unhaltbarkeit abgedrungen worden.

Ich stimme gegen den Entwurf.

Hierauf betrat der Regierungscommissär Hr. Staatsrath Winter die Rednerbühne, und vertheidigte, unter Widerlegung der bereits aufgetretenen Redner, das Gesetz in folgender Rede:

Meine Herren!

Ich fange damit an, den Rednern, die so eben gesprochen haben, im Namen der Regierung für die wür-

devolle Art zu danken, mit der sie die Opposition geführt haben. Es ist mein Glaube, daß in der Ständeversammlung eine leidenschaftlose, eine verständige Opposition seyn müsse, eine freimüthige Entwicklung der Gründe, welche den Gründen und Ansichten der Regierung entgegen stehen; ohne sie würde die Kammer ein Gaukelspiel, ja sie würde noch etwas fürchterlicheres seyn. Es würde heißen, den Despotismus unter den Formen der Freiheit begründen! Ich wünsche aber, daß jede Opposition auf eine solche anständige Weise geführt werde, und ich werde daher nur Ursache haben, hauptsächlich einige Bemerkungen des letztern Redners, die mir aufgefallen sind, zu berichtigen.

Der erste von den Rednern hat sich zunächst an das Gemüth gewendet; es sey mir erlaubt, ihm auf diesem Wege zu folgen. Er hat es getadelt, daß die letzte Gabe eines zu seinen Vätern hinübergegangenen Regenten, dessen auch ich mich stets mit Dankbarkeit, mit inniger Liebe und Rührung erinnern werde, angetastet worden. Alle erkennen dankbar die Sorge jenes theuern Fürsten, aber er selbst hat in der Verfassung unterstellt, daß eine Aenderung möglich sey, und in dieser Abnung im §. 64 ausgesprochen: „daß kein Gesetz, das die Verfassung ergänzt, erläutert oder abändert, ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Ständeglieder in einer jeden der beiden Kammern gegeben werden dürfe.“ — Wenn er es also selbst nicht wollte, daß ein unabänderliches Beharren an der Verfassung Statt finde; warum sollte man nun seine Asche entheiligen, wenn man von dem Rechte Gebrauch macht, das er selbst gegeben hat. Der nämliche Redner hat geglaubt, es sey unerlaubt, die Hand an die Verfassung als das Höchste, was dem Vaterland gegeben sey, zu legen. — Meine Herren! Es

gibt etwas höheres als diese Verfassung, etwas höheres als alle Staatsverfassungen, nämlich die Religion. Wir verehren alle die Gottheit, nach verschiedener Weise, in verschiedenen äußerlichen Formen. Glauben Sie wohl, daß deswegen, wenn irgend etwas Außerwesentliches an diesem Cultus verändert wird, glauben Sie, wenn der Gesang, der seither zum Lob der Gottheit angestimmt wurde, geändert, oder in einer andern Sprache als der bisherigen erhoben würde, das Daseyn Gottes und die Pflicht, seine Gebote zu erfüllen, daß der Ausspruch des Stifters unserer Religion: Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen — oder das höchste, was je in irgend einer Sprache, zu irgend einer Zeit, ausgesprochen worden ist: damit du geliebt werdest, liebe! glauben Sie, daß durch eine solche Veränderung diese Gebote Gefahr laufen, daß die Religion zu Grabe getragen werde? Nein, sie wird fortbestehen in ihrem Glanze durch alle Jahrhunderte!

Ein anderer Redner hat davon gesprochen, daß unsere Verfassung erschaffen werde, wenn alle 6 Jahre die Mitglieder erneuert werden, statt eines periodischen Austritts. Wie, meine Herren! wäre dieses wahr, dann müßten die Baiern, die Würtemberger, die Hessen, die Weimaraner, die Engländer und die Franzosen glauben, daß ihre Verfassung nicht mehr in Wirksamkeit sey, die nur alle 6 Jahre gewählt werden. Wenn man sagt: durch diese Veränderung sey die Repräsentation vernichtet, die Verfassung umgestoßen, so müßte man folgern, der Gesetzgeber habe mit dieser Aenderung ausgesprochen, der Verbrecher soll gestraft werden ohne Urtheil, das Urtheil soll ohne Rücksicht auf das Gesetz gegeben werden, die regierende Dynastie soll nicht fortregieren und der Pfeiler unserer Verfassung: alle Badener sind vor dem Gesetze gleich u.

sey umgestoßen; Niemand wird aber diese Folgerung zugeben, Niemand glauben, daß er wesentliche Bestimmungen zu verändern vorhatte, sondern nur außerwesentliche, deren Güte und Zweckmäßigkeit erst durch die Erfahrung geprüft werden mußte. Den Ständen ist das Recht gegeben, in Kraft dieses Gesetzes zu Veränderungen in der Verfassung zu stimmen, ein Mitglied bedarf keiner Erlaubniß, keines Auftrags seiner Committenten, denn die Stände sind nicht berufen, nach diesen, sondern nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu stimmen.

Der Redner beruft sich ferner auf die Stabilität, und was ihm vielleicht nicht ganz leicht geworden ist, auf den heiligen Bund. Kein vernünftiger Mensch hat aber noch verlangt, daß die Menschen immer auf der nämlichen Stelle bleiben sollen, wie die Nustern in ihrer Schale; kein Vernünftiger hat verlangt, daß wenn die Menschheit fortschreitet, die Formen der Regierung, in denen sie sich bewegt, unveränderlich seyn sollen, aber alle Vernünftigen haben verlangt und verlangen, daß alle Aenderungen, die ihr Interesse berühren, im gesetzlichen und nicht im Wege der Gewalt, der Revolution geschehen. Mag es immer Thoren geben, und diese hat es von jeher gegeben, die eine Revolution wünschen, wenn sie sie auch gleich nicht machen können, mag es andere Thoren geben, die wünschen, das 19te Jahrhundert auf das 13te zurückzuführen, oder weil dieß nicht möglich ist, das 13te in das 19te hervorzuschieben; mag es immer Menschen geben, die Befordungen, die auf einer höhern Stufe größer seyn müssen, deswegen wünschen, um solche auf dem Polster der Trägheit verzehren zu können, oder mögen sie sonst dem Genuß ihrer Glücksgüter fröhnen, und mag ihnen jede Veränderung verwerflich seyn, weil sie ihre behagliche Ruhe stört, — es ist nicht davon die Rede, was einige Thoren

oder Parasiten wünschen, sondern es ist davon die Rede, was die verständigen Menschen aller Zeiten gewollt haben. Der Abg. Duttlinger hat gesagt, unser Volk sey zahm und des Tragens gewöhnt. Es gibt ein Land, wo man sagen kann: es würde keine Sultane geben, wenn es keine Beziere gebe, es würde keine Beziere geben, wenn es keine Pascha's gebe, es würde keine Pascha's geben, wenn es keine Sclavenseelen gebe.

Ich glaube nicht, daß Einer in dieser Versammlung ist, der so sprechen könnte. Die Badener sind keine Sclaven, wie der Abg. Duttlinger in ähnlicher Ausdehnung es genommen haben mag, sie sind nicht des Tragens gewöhnt. Sie zahlen ihre Abgaben als freie Bürger eines freien monarchischen Staates; sie zahlen die Steuern, zu denen sie selbst ihre Zustimmung gegeben haben.

Es ist weiter behauptet worden, die öffentliche Meinung werde durch diese Veränderung nicht zu den Ohren der Regierung gelangen; das ist nicht zu glauben. Wie! was verlangen wir denn? Soll gar keine Ständeversammlung mehr seyn, oder soll sie statt alle zwei Jahre, nur alle drei Jahre Statt finden. Es soll die öffentliche Meinung nicht zu den Ohren der Regierung gelangen, weil die Presse nicht frei sey. Das ist im allgemeinen nicht so, und wenn es wäre, so wäre erst nichts zu befürchten; denn es mag hier wiederholt werden, was einst gesagt worden ist: wenn alle Buchdruckerpressen zerschlagen werden, so wird die Menschheit nicht zurückgehen, sie wird nur gezwungen werden, rückwärts zu lesen; sie ist im übrigen zu weit vorgeschritten. Er hat behauptet, die Stätigkeit der Grundsätze werde durch die theilweise Erneuerung erhalten. Er hat sich auf den Nationalconvent berufen, auf die Nationalversammlung in Frankreich. Die Nationalversammlung hatte allerdings den Entschluß gefaßt, sich ganz aufzulösen, sie hat aber einen

großen Fehler begangen, nämlich verboten, daß keines der Mitglieder gewählt werden soll, die früher in solcher gewesen sind, und dadurch hat sie veranlaßt, daß durchaus neue Mitglieder gewählt wurden; dadurch hat sie zum Verderben von Frankreich veranlaßt, daß alle in drei Jahren gemachte Erfahrungen unnütz wurden. Denn es ist eine alte Erfahrung, daß die Hitze immer nur durch die Erfahrung gemäßigt wird. Der Nationalconvent hat die Maaßregel ergriffen, nicht sich ganz aufzulösen, sondern $\frac{2}{3}$ in den Rath der Fünfhundert von sich überzusetzen und jährlich einen gewissen Theil austreten zu lassen. Diese Maaßregel hat den 18ten Fructidor und damit den Anfang des Sturzes der republicanischen Verfassung herbeigeführt, was ebenfalls kein großes Unglück gewesen seyn mag. Der Redner hat etwas übel gedeutet, daß man von Ersparniß gesprochen hat. Ersparnisse in einem kleinen Staat, wie in Baden, sind in jeder Beziehung wünschenswerth. Wenn die bürgerliche Freiheit, und überhaupt alles das, was die Verfassung gewährt, auf eine wohlfeile Art erhalten werden kann, so glaube ich nicht, daß der Regierung ein Vorwurf zu machen ist, daß sie diese Ersparnisse eintreten lassen will. Ich weiß wohl, die Verfassung ist nicht da, um den Ministern und höhern Beamten ein Ruhebissen unterzulegen; aber ich muß Sie bitten, zu bedenken, eine Ständeversammlung nimmt verhältnißmäßig in Baden so viel Kräfte von Seiten der Regierung in Anspruch, als in England und Frankreich, obgleich wir die Mittel nicht haben, so viel zu bezahlen. Es ist nicht möglich, daß der nämliche Beamte, der mit der laufenden Verwaltung beschäftigt ist, im Zeitraum von zwei Jahren, die ungeheure Last zweimal übernehme, wie sie — ich spreche nicht von mir — mein mit den Finanzen beauftragter Colleague in zwei Jahren zweimal übernommen hat.

Hierauf sprach der für das Gesetz eingeschriebene Redner Dep. Schneyler, von seinem Sitze aus:

„Vor Allem, meine Herren! muß ich Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen, da ich nicht gewohnt bin, als öffentlicher Redner aufzutreten, und zwar muß ich um so mehr darum bitten, da ich nach Männern spreche, die, ihrem Berufe nach, mehr im öffentlichen Reden geübt sind, und unter denen einer ist, dessen ausgezeichnetes Talent schon oft in diesem Saale geglänzt hat.

Auch ich halte unsere Verfassungsurkunde für ein kostbares, für Fürst und Volk gleich heilsames, dem Standpunkte der Bildung, auf dem wir uns befinden, ganz angemessenes Geschenk, für ein so heiliges Vermächtniß eines nun schon verklärten Regenten, daß ich jedem Gesetzesentwurfe, der in dem Wesen dieser Verfassung Veränderungen herbeiführen könnte, laut meine Beistimmung versagen würde. Weil ich aber in dem vorgeschlagenen Gesetze, in der Integral-Erneuerung der Kammern nach Verfluß von sechs Jahren und in der Erweiterung der Einberufungsperiode von zwei auf drei Jahre, nicht die mindeste Gefahr für das Wesen unserer Verfassung, sondern nur eine heilsame Modification der §§. 38 und 46, welche, meiner Ueberzeugung nach, nur reglementarische Verfügungen aussprechen, sehe, so stimme ich für das Gesetz.

In der That, frage ich Sie, meine Herren! welches aus unserer freisinnigen Verfassung entspringende Recht wird durch diese Modification verletzt oder nur gefährdet? Ist es das Recht der Gleichheit jedes Bürgers vor dem Gesetze? Das Recht der gleichen Ansprüche jedes Badeners auf Civil- und Militärstellen, auf Kirchenämter? Wird die Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet? Soll in der angesprochenen allgemeinen Beitragspflichtigkeit zu den Staatslasten oder von der Allgemeinheit der Milizpflicht

zu Gunsten einer besondern Classe eine Ausnahme gemacht werden? Wird das Volk nicht mehr durch eine bestimmte oder durch eine geringere Anzahl von Abgeordneten vertreten, oder werden diese in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit gehemmt?

Kein Mitglied dieser Kammer wird auch nur eine dieser Fragen bejahend beantworten, und doch habe ich die heiligsten Rechte, welche die Verfassung uns zusichert, berührt. Welche Besorgnisse oder Bedenken können also ein noch so zartes Gewissen beunruhigen?

Vorzüglich muß ich mich aber verwahren, wenn man die Einwürfe, welche in der französischen Deputirtenkammer gegen diese Modificationen gemacht worden, auf unser Land und unsere Verhältnisse anwenden will, und ich glaube aus den nämlichen Gründen, aus welchen der Redner vor mir die Nothwendigkeit dieser Veränderung in dem Nachbarstaate darzuthun suchte, beweisen zu können, daß sie um so anwendbarer in unserm Lande sey.

In Frankreich ist der Nachhall der Revolutionsstürme noch nicht verklungen, alte Interessen kreuzen sich mit den neuen, Tausende sind noch vorhanden, welche die Rückkehr der alten Zeit (nicht der alten vor der Revolution, sondern der alten im Gegensatz mit der gegenwärtigen) sehulichst zurückwünschen. Gründe genug, welche die Regierung befürchten lassen konnten, daß sie durch diese Neuerung Anlaß zu neuen Revolutionen oder wenigstens zu großen Volksbewegungen geben könnte, und dennoch hat sie das Gesetz vor die Repräsentanten des Volks zu bringen gewagt.

Uns dagegen hat die Revolution nur mit ihren Folgen getroffen, und alle Versuche der Revolutionsmänner, alle glänzende Versprechungen, die den Deutschen gemacht worden sind, haben uns nicht einen Augenblick in unserer

Treue wanken gemacht, sondern vielmehr das Band um Fürst und Volk noch fester geschlungen.

Dort herrscht Mißtrauen gegen die ausübende Gewalt, gegen die Redlichkeit der Regierung und ihrer Organe, der Minister. Wir hingegen vertrauen der Regierung, daß sie nur das Beste des Volks wolle, weil sie ihr eigenes Bestes will, und dieses nur durch Harmonie mit den Vertretern des Volks erreichen kann.

In Frankreich endlich liebt man glänzende Theorien, man wiegt sich in Träumen eines unerreichbaren Idealismus, vermischt das Wesen mit der Form und streitet oft aus blinder Leidenschaft mehr gegen die Person, als gegen die Sache.

Bei uns geht Alles seinen ruhigen Gang, wir halten das Wesen der Sache fest und verfolgen an der Hand der Erfahrung die Prüfung so lange, bis wir zu fruchtbaren Resultaten gelangen.

Ich will nun zu den Gründen übergehen, welche von unsern Nachbarn hergenommen, oder sonst gegen die vorgeschlagene Modification eingewendet werden.

„Erstens, sagt man, werden durch den Gesetzentwurf zwei mit den übrigen Artikeln in inniger Verbindung stehende Paragraphen abgeändert, mithin leide die Verfassung selbst eine Abänderung; an einer so ehrwürdigen Urkunde dürfe man sich aber nicht die geringste Aenderung erlauben.“

Ich habe gleich Anfangs gezeigt, daß durch den Vorschlag der Regierung kein wesentliches Recht verloren geht oder auch nur bedroht wird. Die §§. 38 und 46 werden dadurch keineswegs abgeändert, sondern nur modificirt. Nach dem Art. 38 werden die Abgeordneten auf 8 Jahre ernannt und alle 2 Jahre zu einem Viertel erneuert, nach dem Art. 46 hat alle 2 Jahre eine Ständeversammlung

Statt; nach dem neuen Entwurfe wählt das Volk seine Abgeordneten auf 6 Jahre ohne partiellen Austritt, und diese versammeln sich alle drei Jahre. Hierin kann ich einmal keine Veränderung der Wesenheit, sondern nur eine Modification der Form und Dauer erblicken. Auch kann ich der Ansicht derjenigen nicht beipflichten, die eine ursprüngliche Verfassung für so heilig halten, daß man sie nicht berühren darf, ohne sie zu verletzen, oder sie einem zarten Baue vergleichen, der den Einsturz droht, wenn man die Hand auch nur an eines seiner Außenwerke legt; ich halte vielmehr unsere Verfassung für ein so dauerhaftes Werk, daß seine Grundveste nicht erschüttert wird, wenn man auch einigen Theilen eine durch die Zeit gebotene bequemere oder gefälligere Form ertheilt.

Auf welcher niedrigen Stufe der Bildung ständen wir übrigens und alle Völker der Erde, wenn unsere Väter von dieser heiligen Scheu durchdrungen gewesen wären? Die Geschichte ist auch hierin unsere untrügliche Führerin; sie lehrt uns, daß diejenigen Staaten, welche an ihrer ursprünglichen Verfassung nichts geändert haben, keine Fortschritte in der Civilisation gemacht; ich will hier nur das Beispiel von China und der Türkei anführen; die Geseze in beiden Reichen sind seit Confucius und Muhamed beinahe unverändert; die Chinesen haben keinen höhern Grad von Bildung erreicht, als sie vor Jahrtausenden besaßen, und auf welcher niedriger Stufe die Türken stehen, ist weltbekannt. In welcher unvergänglichen Ruhme strahlen dagegen Athen, Sparta und Rom, die ihre ursprünglichen Geseze aus den Händen Solons, Lykurgs und Numa's mit heiliger Ehrfurcht empfangen, aber sie nichts desto weniger nach den Bedürfnissen der Zeit modificirten?

Zweitens wendet man ein:

„Durch die bisherige, nach 2 Jahren eintretende Partialerneuerung sey der Stamm der Versammlung immer erhalten und durch die neuern Mitglieder erfrischt worden; der Geist der Versammlung habe sich forgepflanzt, sey gleichsam perennirend und eben dadurch der Geschäftsgang erleichtert und befördert worden. Die Integral-Erneuerung nach 6 Jahren gebe der Regierung das gesetzmäßige Mittel der Auflösung in die Hand, von der sie sonst nur in außerordentlichen Fällen und immer ungern Gebrauch gemacht.“

Auf den ersten Theil dieses Einwurfs ist schon im Commissionsberichte damit geantwortet worden, daß höchst wahrscheinlicher Weise wieder ein Theil der alten Mitglieder werde gewählt und so der Stamm erhalten werden. Sollte dieß aber auch nicht der Fall seyn, sollte nicht ein Einziger der Austretenden wieder gewählt werden, so wird die neue Kammer immer besser daran seyn, als die vom J. 1819, da jene reichhaltige Quellen hat, aus denen sie Belehrung schöpfen kann. Und hat nicht die Kammer vom J. 1819, die doch keine Muster vor sich hatte, ihre Geschäfte mit großer Einsicht und Sachkenntniß behandelt? Was die gesetzmäßige Auflösung der Kammern betrifft, so erhält die Regierung durch die Integral-Erneuerung kein neues Recht; was sonst im Jahre 1833 erfolgt wäre, erfolgt nun im Jahr 1831.

„Einen dritten Einwurf habe ich zwar nicht in diesem Saale, aber anderswo vernommen; er betrifft die Incompetenz der Kammer, oder wenigstens die Unschicklichkeit, über den vorliegenden Punkt, gleichsam in ihrer eigenen Sache, Beschlüsse zu fassen.“

Es ist schwer zu begreifen, wie hier von einer Incompetenz die Rede seyn könne, da der Gesetzentwurf auf verfassungsmäßigem Wege an die Kammer gelangt ist,

diese also das Recht hat, denselben zu berathen und anzunehmen oder zu verwerfen. Von einer Unschicklichkeit kann aber eben so wenig die Rede seyn, da die Abgeordneten sich dadurch keine Vortheile zuweisen, sondern vielmehr ihre achtjährige Dauer auf 6 Jahre beschränken.

„Viertens soll sogar das monarchische Princip Gefahr laufen, indem das Volk bei der Integral-Erneuerung ein demokratisches Recht ausübe, die Volksvertreter dadurch, daß sie 6 Jahre beisammen bleiben, mehr Macht und die Opposition größere Wichtigkeit erlange.“

Ich muß bekennen, daß ich auf diese Einwendung bei einem von der Regierung ausgehenden Gesetzentwurfe unter der gegenwärtigen politischen Constellation kein großes Gewicht lege und seine Widerlegung daher für überflüssig halte.

„Fünftens endlich behauptet man, wir verlieren durch diese Modification das Einzige, was wir vor den übrigen deutschen Verfassungen voraus haben.“

Wenn dieses „Voraus“ ein Vorzug wäre, so müßten wir seinen Verlust bedauern, ja wir dürften ihn nicht zugeben; da dieß aber nirgends erwiesen ist, da wir, meiner Ueberzeugung nach, etwas Besseres an seine Stelle setzen, da wir Alle wissen, daß unsere deutschen Nachbarn mit ihrer Verfassung, welche ursprünglich die Integral-Erneuerung nach 6 Jahren und die Einberufung der Abgeordneten nach 3 Jahren vorschreibt, vollkommen zufrieden sind, so ist wahrlich der angeführte Grund nicht hinreichend, die vorgeschlagene Modification zu verwerfen.

Wenn demnach die bisher angeführten Einwürfe und Bedenken verschwinden; wenn mehrere Opponenten selbst gestehen müssen, daß durch diese Modification den Beschlüssen der Kammer mehr Haltbarkeit und Festigkeit ertheilt werde; wenn die Regierung durch die sechsjährige

Dauer der nämlichen Kammer einen angemessenen Spielraum zur Ausführung großartiger Entwürfe erhält (was der Commissionsbericht als einen Vortheil für die Regierung betrachtet, was aber ein eben so großer Vortheil für das Volk ist); wenn dadurch, daß die Wahlen nur alle 6 Jahre Statt haben, das Volk zwar etwas an seiner Beweglichkeit verliert, aber auch der Factionsg Geist, der bei partiellen Wahlen ein so offenes Spiel treibt, geschwächt, wo nicht unterdrückt, und selbst der fremde Einfluß in dem Maße, als er sich ausdehnen muß, vermindert wird, so kann ich uns zu der vorgeschlagenen Maßregel nur Glück wünschen.

Nach dem bisher Ausgeführten kann ich mich über den zweiten und dritten Punkt des Gesetzentwurfs, nämlich über die Erweiterung der Einberufungsperiode von 2 auf 3 Jahre und über das dreijährige Budget um so kürzer fassen, als der Commissionsbericht, den gewiß alle meine Collegen reiflich geprüft haben, diesen Gegenstand von allen Seiten beleuchtet und klar bewiesen hat, daß auch dadurch kein Recht verloren gehe, und wesentliche Vortheile sowohl für den Staatshaushalt als für das Privatinteresse entstehen. Denn für wesentlich halte ich es in einem kleinen Staate, wenn binnen einem nicht zu großen Zeitraume mehrere hunderttausend Gulden erspart werden, wenn die Staatsmaschine einen ungehemmtern Gang bekommt und selbst die Abgeordneten auf kürzere Zeit von ihren häuslichen Geschäften abgehalten werden. Wie wohl übrigens die Württemberger, die Hessen und Baiern mit dieser Einrichtung zufrieden sind, habe ich schon oben berührt.

Das dreijährige Budget ist eine nothwendige Folge der dreijährigen Einberufung. Da die Prüfung oder Revision der Rechnungen nicht in unsern Wirkungskreis

einschlägt und wir nur zu beurtheilen haben, ob die bewilligten Summen gehörig verwendet worden, so liegt wenig daran, ob das Budget für 2 oder 3 Jahre bewilligt wird. Ja das dreijährige hat den Vorzug, daß in einem ackerbauenden, mit Domainen reichlich begabten Staate befriedigendere Resultate binnen drei Jahren geliefert werden können, da sich in drei Jahren die Erzeugnisse des Bodens so wie ihre Preise besser ausgleichen, als in 2 Jahren. Aus diesen Gründen stimme ich mit voller Ueberzeugung für die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs.

Nachdem der Redner geendet hatte, wünscht der Präsident, daß nun im Verfolge der Discussion, zuerst die allgemeinen, dann über jeden einzelnen §. die besondern Bemerkungen vorgetragen werden, worauf der Regierungscommissair Hr. Staatsrath Boeckh das Wort nahm, und die Nothwendigkeit und Wichtigkeit eines 3jährigen Auslagengesetzes darzuthun suchte; indem er nachwies, daß bei den Finanzen eine gewisse Stabilität der Einrichtung ein dringendes Bedürfnis sey. So wie der Landmann ein Gut nicht auf ein, sondern wenigstens auf 3 Jahre pachte, um die Ausglei- chung zwischen Mißgeschick und Gewinn zu bewerkstelligen, so sey es in den Finanzen, deren ein bedeutender Theil von der Gunst der Natur abhängt. Ueberhaupt sehen Plane zu Verbesserung des Staatshaushalts reiflich zu erwägen, der kurze Zeitraum von 2 Jahren sey dazu nicht günstig, da man oft falsch zu urtheilen in Versuchung komme, dem Ackerbau und Gewerbsfleiß sey nichts nachtheiliger, als die Wandelbarkeit der Finanz-Gesetzgebung. Sie werde durch ein gewisses Alter erst reif, nicht die Finanzkunst ertheilen ihr diese Vorzüge, da jede Aenderung eine Störung sey, die schmerzlich wird, und eine Reaction her-

vorbringe, von der erst nach und nach ein Gleichgewicht zu erwarten stehe. Bei solchen Verhältnissen sey die Versuchung, neue Gesetze zu ändern, auf Seite einer aus der Mitte des Volks hervorgegangenen Versammlung groß, ohne daß dabei ein Gewinn hervorgeht, daher es eine wahre Wohlthat genannt werden könne, wenn das Finanzgesetz in 3 Jahren nicht geändert wird.

Hierauf macht der Abgeordnete Wild auf das freudlose Resultat der früheren Landtage aufmerksam, und sucht in der partiellen Ergänzung der Kammer den Grund dieser Erscheinung. Er verbreitet sich dann über die nachtheiligen Wirkungen, die zu häufige Wahlen zur Folge haben, über den Aristokratismus einer theilweise erneuerten Kammer, über die Ersparnisse, die bei der Gesammterneuerung zu erwarten stehen, und trägt auf Annahme des Gesetzes an, indem er die Behauptungen des Abgeordneten Grimm und Duttlinger zu widerlegen sucht, worauf der Abgeordnete Zachariä, den Grundsatz der Stabilität, durch Berufung auf die Geschichte, auf die Schicksale der Religionslehrer, und auf die Natur des Menschen, die sich eben dadurch von der des Thieres unterscheidet, weil sie sich in einem ewigen Spannen und Streben befinde, bekämpft, und zu der Erfahrung übergeht, die ihm die Frage abnöthigte, ob die Verfassung dazu beigetragen, die Bande zwischen Fürst und Volk enger zu schlingen? — Er findet in dem Umstand, daß die Verfassung neu ist, einen Grund zur Abänderung derselben, indem er sie mit einem neuen Hause vergleicht, bei dem man eher als bei einem alten zu Abänderungen versucht werde. Dann legt er einen Werth darauf, daß der Vorschlag von der Regierung ausging, denn dadurch werde die Meinung widerlegt: es sey die Verfassung, als ein

Geschenk des Fürsten unantastbar; sie sey ein menschlich Werk, menschlich gegeben! — und wo Regierung und Kammer auf verfassungsmäßigem Wege einig seyen, könne man in politischer Beziehung Alles. Der Einwurf, daß man das Gesetz der Prüfung der öffentlichen Meinung, zuvor ehe es vorgeschlagen wurde, hätte unterwerfen sollen, sey von Gewicht, allein dieses mindere sich, da es bereits keine Anspruchsmaasregel enthalte, und dann sey es bedenklich, lange vorher eine Maasregel bekannt zu machen, wenn man erwäge, zu welchen Bewegungen die lange Verathung in Frankreich Anlaß gegeben.

Nun geht er zu den einzelnen Hauptsätzen über, die er auf 3 reduzirt:

- 1) auf die Beschränkung der Wahlen,
- 2) auf die Ganzerneuerung,
- 3) auf die Verlängerung der Frist von einem Landtag zum andern.

Er betrachtet diese Sätze aus dem doppelten Standpunkt der Regierung und der Kammer, und hält sich an den letzten; von ihm aus hält er den ersten Hauptsatz für dringend, um den aus der Doppelnatur eines Deputirten entspringenden Aristokratismus, den eine längere Dauer der Repräsentation nähre, niederzudrücken.

Den zweiten Satz findet er durch Fremde, vorzüglich durch die Erfahrung der Engländer und Franzosen, hinlänglich begründet, und es liegt nach ihm die Integral-Erneuerung im Wesen der Repräsentativ-Verfassung, indem es ohne sie keine wahre Repräsentation gibt, die theilweise Erneuerung hält er für unfähig, die Volksmeinung kund zu thun, da sich in ihr ein kollegialischer Geist bildet.

Kann man dem Gesetze vorwerfen, daß es die

Stabilität der Grundsätze untergrabe, so antworte er, daß keine seyn soll. In dieser Beziehung führt er an, was die Frau von Stael über die französische Revolution sagte, und die Erfahrungen, die man in den Jahren 1819 — 22 von unsern Kammern gemacht hat.

Es sey daher die Veränderung der Ganzerneuerung der Kammer ein Vorschlag, welcher im Geiste des demokratischen Prinzips gemacht worden, dann stoße ihm die Bedenklichkeit auf, daß man sie nicht in Verbindung mit einem andern Gesetz gesetzt habe, durch welches die Artikel in der Wahlordnung hätten gestrichen werden sollen, nach denen den Wahlcommissarien die Leitung der Deputirtenwahlen verboten ist, damit hierdurch das monarchische Prinzip verhältnißmäßig verstärkt worden wäre.

Was die 3te Frage betreffe, so betrachtet er jeden Landtag für einen Aufwand an Kraft und Arbeit, er führt an, daß die bisherigen schon 160,000 fl. gekostet, geht dann auf den Verlust der Einnahmen auf Seite der einzelnen Mitglieder der Kammer, und auf den Kraftaufwand, den die Regierung und ihre Beamten opfern, und nachdem er die Landtage für ein Mittel hält, die Regierung für das Volk anzuregen, auf die Behauptung über, daß es da am Besten sey, wo alles recht ruhig zugeht; obwohl er zugibt, daß die Landtage ein Mittel seyen, die Regierung vor Mißbrauch zu warnen, der jedoch selten eintreten werde, da man in dem deutschen Bunde, in dem Dieneredikt, und in der wöchentlichen Audienz bei dem Regenten eine hinlängliche Gewähr dagegen finde.

Da es uns an manchen Einrichtungen gebreche, die das Ausland besitzt, wie an öffentlichen Blättern, in denen die wichtigern Angelegenheiten besprochen werden, so reifen die Urtheile und Erfahrungen nur langsam.

Daher eine Vermehrung der Landtage nicht, dagegen die Vergrößerung der Zwischenräume von einem zu dem andern Landtage nur wünschenswerth seyn könne.

Hierauf betritt der Berichtserstatter Abgeordneter Noßhirt die Rednerbühne, und trägt vor:

Meine Herrn!

Wenn ich durch meinen Bericht Vertrauen eingefloßt habe, so habe ich ein Recht darauf, zu verlangen, daß meine Gründe sorgsam mit denen der Gegner abgewogen werden. Schon hat der Herr Regierungs-Commissär die Ansichten und Gründe derselben zum Theile widerlegt. Nur ganz kurz will ich daher solche nochmals durchgehen. Es sind jedoch eigentlich keine neue Gründe vorgebracht worden, sie können vielmehr reduziert werden auf einen Einzigen. Es ist nämlich die cultmäßige Verehrung unserer Charte der Grund, der jederzeit gleichmäßig herausgehoben worden. Der erstere der Opponenten insbesondere hat zu dem Gemüthe gesprochen. Ihm entgegne ich, daß, wenn wir es in dieser Kammer bloß mit dem Gemüthe zu thun hätten und nicht mit dem Verstande, das Ziel unserer Anwesenheit bald erreicht wäre. Derselbe Redner hat bemerkt, daß die Liberalität der Verfassung, bei ihrer ersten Erscheinung, besonders in den beiden Punkten anerkannt worden sey, die wir jetzt zu verändern beschäftigt sind; allein wenn wir die öffentliche Meinung aus den Tags- und Zeitungsblättern folgern wollen, so erinnere ich mich nicht, daß gerade diese beiden Punkte in der Art, in welcher sie der Redner aufführt, zur Zeit der Erscheinung unserer Verfassung im Publikum hervorgetreten wären. Derselbe Redner hat angeführt, daß unsere Erfahrung zu gering sey, um auf sie eine Abänderung bauen zu können. Ich muß gerade das Gegentheil behaupten. Ich glaube, daß un-

fere Erfahrung hinreichend ist, eine Abänderung zu begehren.

Der zweite Redner hat sich besonders auf die Macht der Meinung gestützt. Eine Meinung ohne Rücksicht auf die innern Gründe, die sie hat, ist für mich keine Macht. Was dann der Redner gelegentlich in Beziehung auf das Modern der Verfassung gegen mich gesagt hat, ist eine gewöhnliche Nachahmung, die man in der Rednerschule zu lernen pflegt, die aber selten so gelingt, daß der Sinn des Nachahmenden erhalten wird.

Der dritte Redner hat sogar den Zweifel aufgeworfen, ob wir dazu competent seyen, eine Aenderung vorzunehmen, indem wir nicht dazu gewählt wären — indem unsern Committenten eine solche Vorstellung unserer Wirksamkeit gar nicht vorgeschwebt habe. Die Erklärung darauf ist einfach. Wir sind zu Allem gewählt, wozu uns die Verfassung ermächtigt, also auch in Beziehung auf die Erhaltung und Anwendung des Artikels 64. der Verfassungsurkunde. Ich habe es in dieser kurzen Zeit zum Theil versucht, bei Wenigen die öffentliche Meinung zu hören, und bei solchen, die als competente Autoritäten gelten, und ich habe keinen gefunden, der der Unbedenklichkeit des Gesetzes etwas in den Weg gelegt hätte; besonders kann ich der Kammer die Versicherung geben, daß die ehrenwerthen Mitglieder der vorigen Versammlung, die sich sehr bestimmt ausgesprochen haben, mir nichts Bedenkliches über diese Abänderung äußerten. Derselbe Redner hat geglaubt, daß, wenn die geringste Aenderung an der Verfassung vorgenommen werde, keine Grenze mehr sey, — den nächsten Augenblick aber wird er dieser Ansicht untreu, denn wenn er das Prinzip des

Stehenbleibens nicht für unfruchtbar ansehen will, so hätte er in seiner Rede gar nicht anführen dürfen, daß es wenigstens jetzt nicht Zeit zur Abänderung sey. Die Berufung auf den heiligen Bund schließt dasselbe Argument in sich, welches Royer-Collard in der französischen Kammer brauchte, indem er den Vorschlag für republikanisch und dem Interesse der jetzt regierenden Dynastie verderblich ausgab. Die Nachahmung Frankreichs von unserer Seite war erwünscht, zu einer Zeit, wo es die Begründung unserer konstitutionellen Rechte galt, und noch immer wird auf diese Nachahmung in Beziehung auf andere politische Grundsätze ein Werth gelegt. Warum soll sie nun unglücklich heißen in einem Punkte, wo wir kein Aufgeben unserer Rechte, sondern nur eine Veränderung derselben bezwecken?

Darf ich zuletzt noch einige allgemeine Ansichten über unsern Gegenstand hervorheben, so geschieht dieses in keiner andern Rücksicht als in der, daß durchaus nicht gesagt werden könne, diese so wichtige Sache sey nicht vollkommen erschöpft worden.

Es ist im Commissionsberichte ein großer Werth darauf gelegt, daß durch die Verbesserung der betreffenden Punkte die Harmonie mit den Verfassungen anderer deutscher Staaten hergestellt werde. Hierüber will ich mich noch näher erklären. Es soll damit nicht gesagt werden, daß es etwa wünschenswerth sey, wenn alle deutsche Staaten ganz dieselbe Verfassung hätten: dieses ist nämlich so wenig möglich, als die Ausführung des Gedankens: alle deutschen Staaten möchten ein und dasselbe Privatrechtsbuch haben. Eine solche Forderung würde dahin führen, daß der legitimen Mutter aller neuen politischen Erscheinungen, der Geschichte, das

elterliche Recht auf ihr Kind genommen werden solle. Es kann nämlich in Wahrheit nicht etwa eine Verfassungsurkunde für alle konstitutionelle Staaten geben, obgleich ein Theoretiker vielleicht einmal so etwas ausposaunt hat: sondern die Verfassung entsteht durch die Verbindung des bisher Bestandenen in jedem Lande mit dem, was die veränderte Ansicht der Welt, die wir den Geist der Zeit nennen, von uns fordert.

Wenn nun auch der letztere Factor ziemlich allgemein in Europa aussieht, so ist doch der erstere in historischen Atlassen mit verschiedenen Farben markirt, und daher muß jede Verfassung eines Landes ihre Eigenheiten haben. Dieses finden wir besonders in Würtemberg, wo feste landständische Einrichtungen früher bestanden haben, wogegen in Baiern, Baden u. Hessen die historischen Erinnerungen über die Landstände nicht so gewichtig waren. Deshalb sehen auch die Verfassungen der 3 letzten Staaten in Hinsicht auf Landstände sich mehr ähnlich.

Also es soll nicht gesagt werden, daß in den deutschen Staaten hier alles gleich werden möchte, es soll nicht durch unsern Gesetzesentwurf ein Reiz gegeben werden, daß die deutschen Staaten dasjenige, was jedem aus der Verfassung des andern vortheilhaft scheinen dürfte, in ihre Gärten zu verpflanzen streben, sondern es soll nur ausgesprochen werden, daß dasjenige, was der Zufall, nicht die Geschichte, in die Verfassung eines Staates gebracht hat, unbedenklich ausgegeben werden könne, wenn das Beispiel anderer Staaten und Erfahrungen der Zeit dafür sind.

Aber gerade die beiden Bestimmungen, die wir ändern, hat der Zufall in die Verfassung gebracht, und Niemanden wird es entgehen, daß die Verfassung in den Augen des Kenners eben so freundlich beurtheilt worden

wäre, wenn sie in diesen zwei Punkten nach dem Muster der baierischen aufgetreten wäre.

Wo bestimmte historische Erinnerungen, die noch Licht in unser politisches Leben werfen, uns festhalten, wie z. B. die eigene Vertretung derjenigen, die früher ein eigenes Staatsleben hatten — das eigene Verhältniß der Städte, da werden Sie so wenig mich bereit zum Nachgeben finden, wie wenn es der Erhaltung der wahrhaft liberalen Ideen der Zeit gilt. Z. B. der vollsten Unabhängigkeit der Justiz.

Aber wo etwas, was zufällig, d. h. ohne daß man es noch in seiner Richtung für das Leben hätte beurtheilen können, auf das Papier gekommen ist, gestrichen werden soll, weil das Gegentheil mehr versöhnend in das Leben eingreift, da würde ich mich selbst eigensinnig zum wenigsten nennen müssen, wenn ich mich widersetzen würde.

Solche Ansichten werden freilich von dem großen Haufen des Volks gewöhnlich nicht ermesse: dieser hängt sich an den Satz, daß wenn man ein Wort beugen will, an einer Rede, die im Ganzen gut ist, sie darum schlechter werden möchte — ferner, daß man immer geneigter seyn müsse, das zu behalten, was man habe, als etwas einzutauschen; denn es ist wahr, die Völker haben nicht immer gewonnen bei Veränderungen, besonders denen, die unter dem Namen der Organisation bekannt sind; auch ist eine Zeit gewesen, wo der Deutsche mißtrauisch wurde auf die neuen Einrichtungen seiner Regierung, aber in dieser Rücksicht will es keine Regierung mit dem großen Haufen, sondern mit einer Auswahl erfahrener vorurtheilsfreier, zur Erhebung über das Gewöhnliche fähiger, Männer zu thun haben, die den Buchstaben zu beherrschen, und das Volk in

der geistigen Ergreifung des Wahren zur rechten Zeit mit der Regierung zu versöhnen wissen.

Meine Herrn! Ich sage zur rechten Zeit, denn auf diesen Tag, diese Stunde sind die Blicke unseres ganzen lieben Deutschlands, ja man könnte sagen, der europäischen Politik gerichtet. Was Sie hier gedacht und gethan, haben Sie nicht für ihren Wahlbezirk gethan, nicht für das Großherzogthum Baden. Die Meinung der Kammer, ihre Stimme falle wie sie wolle, sie wird Heil oder Unheil bringen dem ganzen deutschen Vaterlande, denn sie wird gehört in allen Cabinetten, sie befähigt entweder überall in der Welt erregte Gemüther, oder schürt von neuem bei den verschiedenen Interessen der Menschen das Feuer, welches mit unserer Hilfe zum Erlöschen gebracht werden könnte.

Der rechte Mann blickt um sich, ehe er spricht und handelt, und kann er nur das Gute erhalten, wenn er nicht über das Bessere rechten will, so weiß er ohne nähere Prüfung der Sache, daß das, worüber er rechten will, nicht das Bessere ist.

Meine Herrn, wer sich bestimmen läßt von einer Stimme außer sich, oder von einer Stimme in sich, die bloß auf allgemeine, nicht der Sache, nicht den Umständen angemessene Fundamente sich stützt, der weiß in Wahrheit nicht, was er thut; der dagegen, der dem folgt, wozu sein gesunder Sinn in dem Augenblick, wo er etwas zu beurtheilen hat, ihn treibt, der ist der Meister seiner Zeit und hat Recht.

Keinem von Ihnen kann es aber in dieser Stunde entgehen, daß unsere Verfassung bleibe was sie ist, daß die Deputirten dieselbe Einwirkung behalten, die sie haben, daß das Volk an Wahllacten nichts verliert,

daß man so gut gehört werden könne, wenn man zwei als wenn man dreimal spricht, daß unser Staat ein kleinerer ist, dessen Bedürfnisse im Stande des Friedens sich nur in mehreren Jahren ändern.

Keinem vorurtheilsfreien Beurtheiler der Staatsformen kann die Bedeutsamkeit der Landstände entgehen; der Credit des Staats erhebt sich unter ihrer Mitwirkung über den der Privatpersonen; in die Gesetzgebung kommen die Erfahrungen aller Stände, die in ihrem natürlichen Interesse bemüht sind, Einseitigkeiten auszugleichen, und mit dem öffentlichen Vortheil den Privatvortheil in Harmonie zu bringen; der wahren Beschwerde ist durch sie ein neuer Hafen, der falschen der beste Weg der Ueberzeugung der Unrichtigkeit geöffnet, dem Fürsten selbst sind sie das größte Kleinod, denn er sieht sein Land in ihnen um sich, er hat sich eine Quelle geöffnet, alles zu erfahren, was er wissen muß, und hat daher eine Grenze gefunden für die Veruhigung seines Gewissens.

Daß dieses Institut keinen Schaden leide, fordert das allgemeine Wohl, d. h. des Fürsten und des Landes Wohl; und hier in einem Punkte nachzugeben, woraus uns Schaden kommen könnte, wäre zunächst eine Pflichtverletzung gegen den Fürsten selbst. Eingedenk dieses Standes der Dinge, stimme ich für die Annahme des Gesetzes, eines Gesetzes, welches uns kein Recht nimmt oder beschränkt, welches uns vielmehr ausgleicht mit dem Rechte anderer Staaten und welches die Hoffnungen der Regierung nährt. Auf Hoffnungen allein aber gründet sich das Vertrauen.

Und so, meine Herren, wollen wir dem ganzen deutschen Lande ein Beispiel unserer Mäßigung, unseres Strebens nach festen Resultaten dieser Versammlung

geben. Dadurch werden wir den Feinden der landständischen Verfassung die Waffen aus der Hand nehmen, und die Probe ablegen, daß wir bei der grenzenlosen Anhänglichkeit an unsere Verfassung den Buchstaben nicht festhalten wollen, wenn es darum zu thun ist, durch eine schnelle Einführung in das Leben, ihren Geist für kommende Geschlechter zu erhalten.

Diese werden die Stunde segnen, wo wir durch die Annahme einer neuen ernstlichen Anerkennung des Fürsten, die er in dem Gesetzborschlag macht, und durch das Fallenlassen des Nichtwesentlichen, das Wesentliche unserer Constitution befestigt, und dieses kostbare Fideicommiß für sie gesichert haben.

Der Präsident eröffnete nun die Diskussion über die einzelnen Artikel.

Nach Verlesung des ersten und zweiten Artikels bemerkt Duttlinger:

Er habe erwartet, daß der Abg. Zacharia bei diesem Artikel Veranlassung nehmen werde, die Verbesserung oder den Zusatz vorzuschlagen, daß jener Artikel der Wahlordnung abgeändert oder aufgehoben werde, welcher dem landesherrlichen Commissär verbietet, auf die Wahl der Abgeordneten einzuwirken. Weil dieser Antrag nicht gemacht wurde, so wolle er das, was er gegen die Bemerkung zu erwiedern habe, mit welcher diese Idee angeregt worden sey, hier aussprechen. Die Verfassung sey ihm theuer und heilig, aber noch theurer und heiliger sey ihm die Moral; eben deswegen hasse und verabscheue er das System der Corruptionen. Er hasse und verabscheue nichts mehr im Leben des Staats und im Leben der Privatpersonen als Falschheit. Eben daher hasse und verabscheue er nichts mehr, als verfälschte Wahlen. Er habe als Grund, um diesen Ar-

titel des Gesetzesvorschlags zu verfechten, in der That ausgesprochen, was der Abg. Zachariä sagte, nämlich daß die Integral-Erneuerung in der That demokratischer sey, als die Partial-Erneuerung; daß diese mehr zusage dem monarchischen Prinzip, als die Integral-Erneuerung; aber eben deswegen habe er die Bemerkung hinzugefügt, daß die Gefahr größer seyn werde, die Regierung werde sich da, wo Gesamterneuerungen beschehen, der Wahlen gewaltthätig bemächtigen, um zu verhindern, daß das Resultat der Integral-Erneuerung nicht dasselbe sey, welches wir bei zwei Wahlen in Frankreich gesehen hätten, in dem Nationalconvent und in der constituirenden Versammlung. Der Herr Redner der Regierung habe auf diese seine historische Anführung geantwortet, aber nicht auf eine Weise, welche seiner Idee angemessen war. Er habe nichts weiter gesagt, als ein großes Resultat von Gesamterneuerung sey gewesen die National-Versammlung und die constituirende Versammlung, worauf der Abg. Wundt anführt, daß die Wahlen geprüft, und von verfälschten Wahlen nichts entdeckt worden sey.

Zachariä stimmt nun für deren Annahme, unter Wiederholung dessen, was bereits im Allgemeinen gesagt wurde. Nach erfolgter Abstimmung wurden beide mit einer großen Stimmenmehrheit angenommen.

Nach Verlesung des dritten Artikels klärt der Regierungs-Commissär Herr Staatsrath Böckh und der Berichtserstatter Koschirt, einen von dem Deputirten Zachariä aufgeworfenen, aus dem Commissionsbericht entnommenen Zweifel, über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses während der verlängerten Landtagsperioden, auf, davon nimmt der Dep. Duttlinger Anlaß, die Gültigkeit des Gesetzes vom 5. October

1820, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses betreffend, zu bezweifeln. Seine Bemerkungen werden von dem Regierungs-Commissär Hr. Staatsrath Böckh zum Theile für richtig anerkannt, das Ganze aber doch als noch bestehend erklärt, worauf nach gemachter Bemerkung des Regierungscommissärs Hr. Ministerialrath Jolly, daß diese Erörterung nicht hierher gehöre, nach erfolgter Abstimmung auch der dritte Artikel und, nach nunmehr bewirktem namentlichem Aufruf der Deputirten, das ganze Gesetz mit 57 gegen 3 Stimmen, Grimm, Duttlinger und Föhrenbach, angenommen und dann die Sitzung geschlossen, die nächste aber auf künftigen Mittwoch den 16. d. M. festgesetzt wurde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Der 2te Secretär.

Kern.

v. Fischer.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll v. 12. März.

Commissionsbericht

des Abgeordneten Engeßer über den Gesetzesentwurf, die Ablösung der jährlichen Entschädigungen für verlorne Gefälle der Standesherrn, Grundherren und Corporationen — durch auf den Inhaber lautende Rentenscheine.

§. 1.

Der Länderzuvachs des Großherzogthums Baden an verschiedenen Gebietstheilen machte die Aufhebung des in denselben bestehenden alten, ungleichen, und die Ein-

führung eines neuen, gleichen, Abgabensystems nothwendig.

§. 2.

Durch diese von der Nothwendigkeit gebotene Einführung eines gleichen Abgabensystems verloren die Standesherrn, Grundherrn und Corporationen an Rechten und Gefällen einen jährl. Durchschnittsertrag von 73,355 fl. 11 $\frac{7}{8}$ fr. und zwar

a. an unzweifelhaften Steuern, Zöllen Accisgefällen und Schazungen w. jährlich 3,016 fl. 22 $\frac{1}{4}$ fr.

b. An Ohmgeld in Folge des Gesetzes vom 6. März 1812. Art. 13. der Ohmgeldsordnung, nach einem von dem Jahr 1781 bis 1790. berechneten jährlichen Durchschnittsertrag 29,467 fl. 49 $\frac{3}{4}$ fr.

c. An Gewerbsrecognitionen, Gewerbs- und Handelsmonopolien nach dem Steueredict vom 6. April 1815. Art. 2. jährlich 7,671 fl. 37 $\frac{1}{2}$ fr.

d. An persönlichen Leibeigenschaftsabgaben, deren Aufhebung durch das Gesetz vom 5. Oktob. 1820 verfügt worden ist nach einem jährlichen Durchschnittsertrag 27,000 fl.

e. An Juden-, Schutz- und Hintersaßengelder durch das Gesetz vom 6. April 1815. jährlich 6,199 fl. 21 $\frac{1}{8}$ fr.

Somit im Ganzen 73,355 fl. 11 $\frac{7}{8}$ fr.

§. 3.

Mit der Aufhebung obiger Rechte und Gefälle wurde
Zweite S. 1825. 2^{te} Heft.

de den Bezugsberechtigten Entschädigung für den Verlust ihrer Revenüen zugesichert, nämlich:

- a. In dem IV. Constitutionsedikt Art. 15.
- b. In der Ohmgeldsordnung vom 6. März 1812. Art. 13.
- c. In der Verordnung die Aufhebung der alten Abgaben betreffend, vom 20. Dezember 1816.
- d. In dem Gesetz vom 5. Oktober 1820. die Aufhebung der Leibeigenschafts-Abgaben betreffend.
- e. In der Declaration vom 22. April 1824, die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehemaligen unmittelbaren Reichs: so wie des landsfähigen Adels betreffend.

§. 4.

Im Jahr 1820 den 31. Juli machte der Staatsrath Freiherr von Türkheim in der ersten Kammer der Ständeversammlung die Motion, nach welcher Seine Königliche Hoheit der Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten wäre, durch das die den Standes- und Grundherrschaften oder Corporationen angewiesenen jährlichen Entschädigungsrenten für entzogenes Ohmgeld und andere Gefälle in verzinslichen Obligationen au porteur zu verwandeln seyen.

Am 2. August des nämlichen Jahrs motivirte er seinen Antrag, indem er zeigte, daß eine solche Verwandlung sowohl im Interesse des Staats als in dem Interesse der zu Entschädigenden liege.

Dieser Antrag wurde unterstützt, und durch Stimmeinbelligkeit in die Berathung der Commission verwiesen, kam jedoch bei demselben Landtage nicht mehr vor.

§. 5.

Im Jahr 1822. den 23. Dezember wiederholte der Staatsrath Freiherr von Türkheim in der ersten Kam-

mer der Ständeversammlung seine frühere Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur und begründete dieselbe in der darauf folgenden Sitzung vom 24. Dez., wobei er sich äußerte, daß es zur Beruhigung der dabei Betheiligten diene, wenn die Regierung und die Kammer Anlaß erhalte, sich darüber auszusprechen.

Diese Motion wurde vielseitig unterstützt, worauf die Kammer beschloß: dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

In der Sitzung der ersten Kammer vom 7. Jänner 1823. erstattete der Geheime Hofrath Zacharia über diese Motion den Commissionsbericht, und stellte folgenden, der Motion gemäßen, Antrag:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst
 „zu bitten, den Standes- und Grundherren, so wie
 „den Körperschaften, welchen Rechte und Gefälle ent-
 „zogen wurden, wofür ihnen eine Entschädigung aus
 „Staatsmitteln entweder bereits zugebilligt worden ist,
 „oder in Zukunft zugebilligt werden wird, über den
 „Capitalwerth dieser Entschädigungen auf 5 Prozent
 „Zinsen und auf jeden Briefsinhaber lautende Schuld-
 „verschreibung huldreichst einhändigen zu lassen, je-
 „doch einem Standes- oder Grundherrn nur unter
 „der Bedingung, daß er nachweise, entweder, daß
 „die Forderung sein vollständiges Eigenthum sey,
 „oder daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur
 „Ausantwortung des Schuldbriefes erteilt haben.“

In der Sitzung vom 10. Jänner 1823 wurde die Discussion eröffnet, hierauf der Antrag der Commission einhellig angenommen, und in der Sitzung vom

13. Jänner 1823. die Mittheilung an die zweite Kammer beschlossen.

Nachdem aber noch im nämlichen Monat der Landtag geschlossen wurde, so unterblieb die Erörterung dieses Gegenstandes.

§. 6.

Mit dem Beginnen dieses Landtags legte nun die Regierung den Gesetzesentwurf — die Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine auf Inhaber — vor; und Ihre zu dessen Verathung ernannte Commission hat mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen, meine Herren, hierüber Bericht zu erstatten.

§. 7.

Nach dem Inhalte dieses vorgelegten Gesetzesentwurfs sollen

1) die jährlichen Entschädigungen, welche den Standes- und Grundherren und den Corporationen für entzogene Rechte und Gefälle schon aus der Staatskasse bewilligt worden sind, oder noch im Wege der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtag bewilliget werden, von der Amortisationskasse berichtiget, und die Dotation der Lectern um den Betrag dieser jährlichen Entschädigungssumme vermehrt werden.

2) Diese Berichtigung soll durch, auf Inhaber lautende, Rentenscheine im Betrag von 25 fl. geschehen, und von der Amortisationskasse gegen Zahlung des zwanzigfachen Betrages, der als Nominalwerth auf den Rentenscheinen ausgedrückt wird, nach einer halbjährigen Abkündigung eingelöst werden können.

3) Entschädigungen unter 25 fl. oder Reste größerer Entschädigungen, sollen im zwanzigfachen Betrag baar bezahlt werden.

4) Die Aushändigung der Rentenscheine, so wie die Ablösungssumme für Entschädigungen unter 25 fl. und die Reste über 25 fl. sollen am 1. Juni 1826 erfolgen.

Dritte Personen, die bei dieser Aushändigung theiligt sind, sollen mit und von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Wahrung ihrer Rechte innerhalb Jahresfrist aufgefordert werden.

§. 8.

Ihre Commission vereinigte sich einstimmig in der Ansicht, die von der Regierung in Antrag gebrachte Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine auf Inhaber bewirken zu lassen, da sie diesen Antrag

- 1) im Recht,
- 2) in der Pflicht der Regierung,
- 3) im Interesse der Entschädigungsberechtigten, und
- 4) im Interesse des Staates gegründet findet.

§. 9.

Das Recht der Regierung, solche Gefälle ablösen zu dürfen, gründet sich

- 1) auf das Landrecht §. 710. g. e. und §. 1911.
- 2) auf die Ohmgeldsordnung vom 6. März 1812.
- 3) auf die Constitution §. 11.
- 4) auf das Ablösungsgesetz v. 5. Okt. 1820.
- 5) auf die landesherrliche Declaration v. 22. April 1824. Art. 26.

§. 10.

Eine solche Ablösung liegt selbst in der Pflicht der Regierung.

Jene Rechte und Gefälle, auf welche die Standesherrn, Grundherren und Corporationen in Folge eines gleichen Abgabensystems verzichten mußten, waren Be-

standtheile von Herrschaften und Gütern, also von einem wahren Capitalvermögen.

Diese Rechte und Gefälle waren — auch als Bestandtheile von Herrschaften oder liegenden Gütern — unter zu erwirkender Bewilligung dritter Personen disponibel — veräußerlich.

Der Staat ist ihnen volle Entschädigung schuldig.

Volle Entschädigung erhalten sie nicht durch das Zuerkenntniß einer jährlichen Entschädigung für ihre verlorenen Rechte und Gefälle.

Eine volle Entschädigung erhalten sie selbst nicht durch wirkliche jährliche Entschädigung.

Zur vollen Entschädigung gehört das — wenn gleich bedingte — Recht, daß auch das Capital der Rente, nicht weniger vortheilhaft als früher, disponibel — veräußerlich seye.

Im Besitze dieser vollen Entschädigung sind dieselben nun noch nicht; denn wer würde eine solche Entschädigungsrente um den Preis des Capital-Verthes kaufen wollen, — die man kaum für mehr als ein Precarium ansehen, deren jährliche Entrichtung bei Finanzverlegenheiten zuerst ausgesetzt bleiben — über dessen Ablösungsfuß noch ungünstige Erörterungen besorgt werden dürften?

Diese begründeten Besorgnisse eines Standes zu heben, der in dem Sturm der Zeit ohnehin große Verluste erlitten hat, und die ihm zuerkannten, oder auf dem Wege der Gesetzgebung zuerkannt werdenden Entschädigungen voll zu leisten, ist des Staates Pflicht.

Durch die Ablösung dieser Entschädigungen mit Rentenscheinen, nach dem von der hohen Regierung in Antrag gebrachten Gesetzesentwurf, geschieht, nach der

Ansicht Ihrer Commission ganz, was dem Recht und der Pflicht gemäß ist.

Hiebei wurde nicht übersehen, worauf schon bei dem vorigen Landtag in der Sitzung der ersten Kammer vom 10 Jänner 1823. bei der Discussion über diesen Gegenstand ein Redner aufmerksam machte, d. i. auf die Kapitalisirung der Entschädigungsrenten.

Es entsethet nämlich die Frage, ob die Entschädigungsberechtigten die Ablösung im zwanzigfachen Betrage anzusprechen haben?

Diese Frage fällt bei einem großen Theile der zuerkannten Entschädigungen weg, indem die Ablösung derselben im zwanzigfachen Betrage ausgesprochen ist, und zwar in der Ohngeldsordnung vom 6. Merz 1812. Art. 13.

Abgesehen, daß per analogiam für die weiteren zuerkannten oder auf dem Wege der Gesetzgebung zuerkannt werdenden Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Gefälle der gleiche zwanzigfache Ablösungsfuß angenommen werden dürfte, so ist der Zinsfuß mit 5 fl. vom Hundert nach dem Landrechte §. 1907. der gesetzliche und einzig billige.

Ein höherer Zinsfuß bestehet nicht, und ein niederer würde das Kapital erhöhen.

Ueberdies darf nicht unbeachtet bleiben, daß nach dem Entwurfe dem Staate allein die Abfindung zustehet, wodurch er den Vortheil genießt, mit einem, bei ergebender Gelegenheit, zu niedern Zinsen aufgenommenen Capital, die Rentenschuld zu tilgen und vielleicht ein Fünftel der Renten zu gewinnen.

§. 11.

Eine solche Ablösung liegt aber auch im Interesse der Entschädigungsberechtigten.

Mit dem Empfang des Rentenscheines ist ihnen die Zahlung der Rente gemiß.

Sie erhalten dieselbe bei jeder Uebereinnahme des Landes, ohne alle Umschweife, ohne alle Bemühung, ohne alle Kosten auf den Verfalltag.

Ihre Rente hat den vollen Capitalwerth, ja sie wird sich als Staatspapier im Kurs heben, weil sie Staatsschuld ist, und weil jene früher bemerkten Anstände und Besorgnisse, über deren Bezug und deren sicheren Werth gehoben sind. Eine solche Rente gewähret ihnen endlich den Vortheil eines disponibeln Kapitalvermögens, mit dem sie eine Gutsverbesserung oder Gutsvermehrung vornehmen, oder sonst darüber verfügen können.

Wie sehr daher eine solche Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine dem Interesse der Entschädigungsberechtigten zusage, unterliegt keinem Zweifel.

Die hochverehrlichen Mitglieder der ersten Kammer haben dieses auch bei der Discussion hierüber, in der Sitzung vom 10. Jänner 1823. unumwunden ausgesprochen.

Die zum unmittelbaren Reichsadel gehörenden Grundherren legten bei der mit ihnen gepflogenen, der Deklaration vom 22. April 1824. vorgegangenen, Unterhandlung einen großen Werth auf diese Ablösung.

Die Rechte der Dritten an diese Renten, insofern solche Bestandtheile von Lehen oder Stammgütern oder aber als Bestandtheile ganzer Güter verpfändet sind, werden dadurch beachtet, daß dieselben mit und von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgefordert werden, innerhalb Jahresfrist, ihre Rechte und Ansprüche zu wahren, und daß vor Umsfuß dieser Jahresfrist, keine Rentenscheine ausgehändigt werden.

§. 12.

Eine solche Ablösung liegt endlich im Interesse des Staates.

Der Vermögensstand einer großen Zahl von Staatsbürgern wird, ohne Rechtsverletzung gegen die übrigen Staatsbürger erhöht.

Lasten werden aufgehoben und der Vergessenheit übergeben, besonders, wenn die den Charakter der Steuer tragenden alten Abgaben aufhören, die unsere Nationalwirthschaft drücken und Spannungen unter den Staatsbürgern verewigen.

Diese Rentenscheine kommen als Tauschmittel in Umlauf, und beleben den Verkehr, ohne jene Nachteile zu erzeugen, die das Papiergeld mit sich bringt.

Die Administration im Finanzhaushalt gewinnt an Vereinfachung durch die Erhebungsweise der Renten.

Eine nicht unbedeutende Staatsschuld wird unaufkündbar, und sichert den Staat, einer Seits, vor jeder Verlegenheit, die mit Abfandung und der Erfüllung, der damit verknüpften Verbindlichkeit, zusammen treffen könnte, indessen er, anderer Seits, sich in die vortheilhafte Lage gesetzt findet, ein auf bestimmte Jahre unaufkündbares Capital zu 4% Zinsen zu suchen, um damit das Rentencapital mit einem Fünftel Gewinn an den Renten abzuführen, oder aber, um mit dem 5ten Procent einen Tilgungsfond zu bilden, und damit in Zeit 37 Jahren die ganze Rentenschuld mit Zinsen abzutragen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Zahlung dieser Renten, auf die Amortisationskasse, findet Ihre Commission ganz angemessen.

Dieselben sind Zinse von einer Staatsschuld, Zinse von Capitalien — die von Seiten der Entschädigungs-

berechtigten nie gekündet werden können, deren Ablösung sich aber der Staat vorbehält.

Jede nachtheilige Einwirkung auf die bestehenden Verhältnisse — rücksichtlich der übrigen Staatsschuld, ist unmöglich, sobald die Dotation der Amortisationskasse um den Betrag dieser Renten vermehret wird; was Ihre Commission als *sine qua non* — von der Ueberweisung ansieht.

§. 14.

Was die Fassung des Gesetzesentwurfes betrifft, so schlägt Ihre Commission folgende Zusätze vor:

Art. 3. Nach den Worten sicher zu stellen: „widrigensfalls sie ihres Anspruches an die Staatskasse schlechthin verlustig sind.“

Sie glaubt nämlich, dieser Rechtsnachtheil verstehe sich nicht von selbst.

Von einem weitem in Berathung gebrachten Zusatz zu dem Art. 4. daß die Inhaber der Rentenscheine die betreffende Capitalsumme nicht ablösen können, wurde — als im Begriff von Rentenschein enthaltend — abgegangen.

Im übrigen war Ihre Commission mit dem Gesetzesentwurf in Hinsicht der Materie und der Form einverstanden, und hat mir den Auftrag ertheilt, in der hohen Kammer den Antrag dahin zu stellen:

„den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf — die Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine auf Inhaber, — mit dem von ihr vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen.“

Dieselbe hat die Ueberzeugung, daß dadurch geschehe, was Recht und Pflicht fordert — dem Interesse der zu Entschädigenden und dem Interesse des Staates zusagt — und Regierung und Kammer ehrt.